

RECHT EINFACH

Das Bundesnaturschutzgesetz 2009



Impressum

© NABU-Bundesverband

Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
www.NABU.de

Charitéstraße 3
10117 Berlin

Tel. 030.28 49 84-0
Fax 030.28 49 84-20 00
NABU@NABU.de
www.NABU.de

Text: Magnus Wessel, NABU

Redaktion: Brigitte Kempkens/K2. agentur für kommunikation, Bonn; Almuth Gaitzsch, NABU

Gestaltung: Christine Kuchem (www.ck-grafik-design.de)

Druck: Druckhaus Berlin-Mitte GmbH, zertifiziert nach EMAS;
gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, zertifiziert nach
dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“, 05/2010



Bezug: Die Broschüre erhalten Sie beim NABU Natur Shop, Am Eisenwerk 13,
30519 Hannover, Tel. 0511.215 71-11, Fax 0511.123 83-14, Info@NABU-Natur-Shop.de oder
unter www.NABU.de/shop

Die Schutzgebühr von 2 Euro pro Exemplar zzgl. Versandkosten wird Ihnen in Rechnung gestellt.

Art.-Nr. 5112

Bildnachweis: Titel: großes Bild: Pitopia/Baobab; kleine Bilder (v.l.n.r.) Deutscher Bundestag/Lichtblick_Andi Hill; Cmon/Fotolia.com; NABU/Ihm_proehl; Rückseite: Ingo Wiederoder/Fotolia.com



RECHT EINFACH – Das Bundesnaturschutzgesetz 2009

Vorwort	4
1. Einleitung	5
2. Grundlagen	6
2.1 Die neue Gesetzgebungskompetenz	6
2.2 Bedeutung für die Gesetzgebung	6
2.2.1 Sonderfall Normenkollision	6
2.2.2 Abweichung der Länder vom Bundesrecht	6
2.2.3 Grenzen des Abweichungsrechts der Ländergesetze	9
2.2.4 Die abweichungsfesten Inhalte	9
2.2.5 Abweichungsfest oder nicht?	10
2.3 Konsequenzen für den Landesgesetzgeber	11
3. Das neue Bundesnaturschutzgesetz	12
3.1 Ziele und Grundsätze (§§ 1, 2)	12
3.1.1 § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege	12
3.1.2 § 2 Verwirklichung der Ziele	13
3.1.3 § 3 Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen und Zusammenarbeit der Behörden	13
3.1.4 § 4 Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke	14
3.1.5 § 5 Gute fachliche Praxis	14
3.1.6 § 6 Beobachtung von Natur und Landschaft	18
3.1.7 § 7 Begriffsbestimmungen	18
3.2 Landschaftsplanung (§§ 8-12)	19
3.2.1 § 8 Allgemeiner Grundsatz	19
3.2.2 § 9 Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung	19
3.2.3 § 10 Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne	19
3.2.4 § 11 Landschaftspläne und Grünordnungspläne	19
3.2.5 § 12 Zusammenwirken der Länder bei der Planung	19
3.3 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft (§§ 13-19)	20
3.3.1 § 13 Allgemeiner Grundsatz	20
3.3.2 § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft	20
3.3.3 § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	21
3.3.4 § 16 Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen	25
3.3.5 § 17 Verfahren, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	27
3.3.6 § 18 Verhältnis zum Baurecht	28
3.3.7 § 19 Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen	28
3.4 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20-22)	28
3.4.1 § 20 Allgemeine Grundsätze	28
3.4.2 § 21 Biotopverbund und Biotopvernetzung	28
3.4.3 § 22 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft	29

3.5	Die Schutzgebietskategorien (§§ 23-30)	30
3.5.1	§ 23 Naturschutzgebiete	30
3.5.2	§ 24 Nationalparke, nationale Naturmonumente	30
3.5.3	§ 25 Biosphärenreservate	31
3.5.4	§ 26 Landschaftsschutzgebiete	31
3.5.5	§ 29 Geschützte Landschaftsbestandteile	31
3.5.6	§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope	32
3.6	Schutz von Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) (§§ 31-36)	34
3.6.1	§ 31 Aufbau und Schutz des Netzes Natura 2000	34
3.6.2	§ 32 Schutzgebiete	34
3.6.3	§ 33 Allgemeine Schutzvorschriften	34
3.6.4	§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen	35
3.6.5	§ 35 Gentechnisch veränderte Organismen	35
3.6.6	§ 36 Pläne	35
3.7	Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope (§§ 37-55)	36
3.7.1	§ 37 Aufgaben des Artenschutzes	36
3.7.2	§ 38 Allgemeine Vorschriften für den Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz	36
3.7.3	§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	36
3.7.4	§ 40 Nichtheimische, gebietsfremde und invasive Arten	38
3.7.5	§ 41 Schutz von Vögeln an Energiefreileitungen	38
3.7.6	§ 42 Zoos und § 43 Tiergehege	38
3.7.7	§§ 44-47 Besonderer Artenschutz	38
3.7.8	§§ 48-51 Umsetzungsvorschriften zum Washingtoner Artenschutzabkommen und andere Regelungen des Handels von Arten	39
3.7.9	§§ 52-53 Auskunfts- und Zutrittsrechte, Gebühren und Auslagen	39
3.7.10	§ 54 Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen	40
3.8	Meeresnaturschutz (§§ 56-58)	40
3.9	Erholung in Natur und Landschaft (§§ 59-62)	41
3.9.1	§ 59 Betreten der freien Landschaft	41
3.9.2	§ 60 Haftung	41
3.9.3	§ 61 Freihaltung von Gewässern und Uferzonen	41
3.9.4	§ 62 Bereitstellung von Grundstücken	41
3.10	Mitwirkungs- und Klagerechte anerkannter Natur- und Umweltverbände (§§ 63, 64)	42
3.10.1	§ 63 Mitwirkungsrechte	42
3.10.2	§ 64 Klagerechte	43
3.11	Eigentumsbindungen, Befreiungen (§§ 65-68)	44
3.11.1	§ 65 Duldungspflichten	44
3.11.2	§ 66 Vorkaufsrecht	44
3.11.3	§ 67 Befreiung	45
3.11.4	§ 68 Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung und Ausgleich	46
3.12	Buß- und Strafvorschriften (§§ 69-72)	46
3.12.1	§ 69 Bußgeldvorschriften	46
3.12.2	§ 70 Verwaltungsbehörde	47
3.12.3	§ 71 Strafvorschriften	47
3.12.4	§ 72 Einziehung	47
3.12.5	§ 73 Befugnisse der Zollbehörden	47
4.	Anhang	48
4.1	Literaturverzeichnis	48
4.2	Ergänzende Links	48

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone
BauGB	Baugesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BNatSchG 2009	Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 06. August 2009
BNatSchG 2002/8	Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), gültig bis 28.02.2010
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BverwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
DDR	Deutsche Demokratische Republik
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
FAO	Food and Agriculture Organization of the United Nations
ff.	folgende Seiten
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VP	FFH-Verträglichkeitsprüfung
GG	Grundgesetz
GMO	gentechnisch veränderten Organismen
ggf.	gegebenenfalls
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
IUCN	International Union for Conservation of Nature and Natural Resources
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz(e)
MAB	Man and Biosphere
M-VP	Mecklenburg-Vorpommern
NN	Normalnull
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
o.a.	oder anderen
s.	siehe
s.o.	siehe oben
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
USchadG	Umweltschadensgesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WHG	Wasserhaushaltsgesetz



Durch das Internationale Jahr der biologischen Vielfalt ist die Natur, ihre Schönheit und Vielfalt wieder in aller Munde. Bodenfruchtbarkeit, Trinkwasserangebot, Wasserspeicherung, Luftfilterung, aber auch der Klimaschutz von Wäldern, die Bestäubung von Nutzpflanzen durch Insekten – für diese und eine Vielzahl anderer „Serviceleistungen“ funktionsfähiger Ökosysteme gilt, dass ihr Fehlen sich direkt negativ auf das Wirtschaften und Leben der Menschen auswirkt und wir uns dessen immer bewusster werden.

Das deutsche Naturschutzrecht soll den Rahmen zum Schutz unserer Natur und Landschaft bieten. Auf 100 Prozent der Fläche garantiert es einen Mindestschutz für Mensch und Natur und soll Arten und Lebensräume ergänzend in Schutzgebieten wie den Nationalparks und dem europäischen Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 besonders schützen. Gleichzeitig hat es die Aufgabe, das dauerhafte Überleben einzelner Arten zu sichern.

Naturschutzrecht hat in Deutschland eine lange Tradition, die beispielsweise im Gebietsschutz bis in das 19. Jahrhundert zurückgeht. Mit dem ersten Bundesnaturschutzgesetz Ende 1976 wurden die Grundlagen für einen umfassenden Schutz unserer Lebensgrundlagen geschaffen. Seither wurde das Gesetz fortlaufend weiterentwickelt und ergänzt. Mit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform am 01.09.2006 hat Deutschland neue Wege beschritten und das Naturschutzrecht in die konkurrierende Gesetzgebung überführt.

Der Bund hat seitdem die gesetzgeberische Kompetenz zur vollständigen und umfassenden Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege inne. Den Bundesländern wurde im Gegenzug das Recht eingeräumt, vom Bundesrecht abweichende Regelungen zu treffen, ausgenommen die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, der Artenschutz und der Meeresnaturschutz. Nach zähen Verhandlungen und dem Scheitern des fachübergreifenden Umweltgesetzbuches wurde dann im Juli 2009 das neue „Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz“ verabschiedet. Es trat am 01.03.2010 in Kraft.

Auf den folgenden Seiten zeigen wir Ihnen in der Fortsetzung der Reihe „Recht einfach“ die wichtigsten Neuerungen des neuen Gesetzes auf. Weiterhin sichert es wichtige Bereiche von Natur und Landschaft, ist aber durch die weitgehende Öffnung für Abweichung durch die Bundesländer und damit für den Wettlauf um die geringsten Standards beim Schutz von Mensch und Natur anfälliger denn je.

Der anhaltende Verlust von Lebensräumen und Arten, der Klimawandel und seine Folgen sowie die Intensivierung der Landnutzung und des Flächenverbrauchs stellen zudem das Naturschutzrecht vor große Herausforderungen bei der Umsetzung und Weiterentwicklung. Helfen Sie durch Ihren Einsatz dabei mit, das Gesetz zum Leben zu erwecken und es zu einem wirksamen Werkzeug für den Schutz von Natur und Landschaft werden zu lassen. Denn jedes Gesetz ist letztlich nur so gut wie seine konkrete Umsetzung vor Ort. Deshalb bitte ich Sie: Seien Sie weiterhin wachsame Begleiter und hartnäckige Anwälte für den Schutz von Mensch und Natur, heute und für kommende Generationen!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Olaf Tschimpke'.

Ihr Olaf Tschimpke
NABU-Präsident

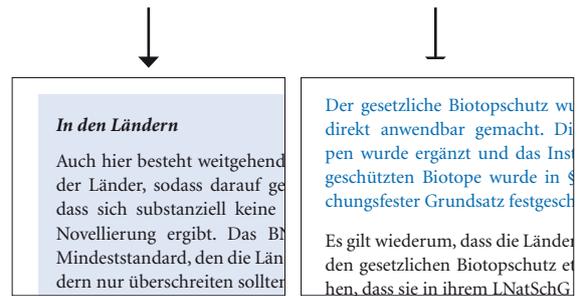
1. Einleitung

Zum 01.03.2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz, das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (BNatSchG 2009), in der amtlichen Fassung vom 29. Juli 2009 in Kraft getreten. Die Bundesländer passen nun ihre Landesgesetze an das neue Bundesnaturschutzgesetz an, gleichzeitig findet das neue Gesetz jedoch bereits Anwendung.

Ziel dieser Broschüre ist es, Natur- und Umweltschützern einen grundlegenden Überblick über die wichtigsten Veränderungen und Neuerungen des Gesetzes zu ermöglichen und erste Hinweise auf die Besonderheiten der neuen Rechtslage bezüglich der Landesgesetzgebung zu geben. Die Broschüre ersetzt damit jedoch keinesfalls eine Rechtsberatung im konkreten Fall. Viele Rechtsfragen, die das neue Gesetz aufwirft, sind zudem bislang noch nicht abschließend geklärt.

Im Kapitel „Grundlagen“ werden die rechtlichen Konsequenzen aus der Föderalismusreform 2006 skizziert und die wichtigsten Eckpunkte der neuen Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern beschrieben. Besonders wird dabei auf die Veränderungen eingegangen, die der Übertrag des Naturschutzes in die sogenannte konkurrierende Gesetzgebung verursacht hat.

Im zweiten Teil werden die wichtigsten Neuerungen im neuen Bundesnaturschutzgesetz 2009 vorgestellt. Diese sind in **blau** hervorgehoben. In blauen Kästen „In den Ländern“ werden wichtige Inhalte, Ergänzungsnotwendigkeiten und Fallstricke des Naturschutzrechts für die Bundesländer exemplarisch dargestellt.



Im Literaturverzeichnis finden sich die wichtigsten Gesetzestexte und ergänzende Literatur zum Nachschlagen und Zitieren.

Der komplette Gesetzestext des neuen BNatSchG 2009 ist unter www.gesetze-im-internet.de zu finden.

2. Grundlagen

2.1 Die neue Gesetzgebungskompetenz

Mit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform am 01.09.2006 hat der Bund im Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 des Grundgesetzes (GG) das Naturschutzrecht von der Rahmengesetzgebung in die konkurrierende Gesetzgebung überführt. Grundsätzlich gilt daher: Der Bund hat zukünftig die gesetzgeberische Kompetenz zur vollständigen und umfassenden Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege inne.

Den Bundesländern wurde jedoch im Art. 72 Abs. 3 GG das Recht eingeräumt, vom Bundesrecht abweichende Regelungen zu schaffen.

Von dieser Abweichungsgesetzgebung wurden ausdrücklich ausgenommen:

- die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes,
- der Artenschutz,
- der Meeresnaturschutz.

2.2 Bedeutung für die Gesetzgebung

Das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist konkurrierende Gesetzgebung. Grundsätzlich erlässt der Bund Gesetze. Gemäß Art. 72 GG haben aber im Bereich der konkurrierenden eigenen Gesetzgebung dann die Länder die Befugnis zur eigenen Gesetzgebung, wenn der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

Die Bundesländer können also eigene Landesvorschriften erlassen, soweit es keine entsprechenden Regelungen im BNatSchG 2009 gibt oder landesrechtliche Regelungen durch sogenannte „Öffnungsklausel“ des BNatSchG 2009 ermöglicht werden. Bestehende Regelungen können auch ausdrücklich fortgelten, wenn der Bundesgesetzgeber es so bestimmt. Diese Gesetze und Änderungen an ihnen gelten dabei dann nicht als Abweichungen im Sinne des Grundgesetzes.

Die Länder haben gemäß Art. 72 Abs. 3 GG allerdings auch die Möglichkeit, vom Bundesrecht abweichende gesetzliche Regelungen zu erlassen („Abweichungskompetenz“).

Um den Ländern Zeit für die Ausarbeitung abweichender Gesetze zu geben, treten Bundesgesetze auf diesen Gebieten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist.

2.2.1 Sonderfall Normenkollision

Während sonst für eine Materie entweder der Bundes- oder nur der Landesgesetzgeber zuständig ist, kann bei der konkurrierenden Gesetzgebung Bundes- und Landesrecht mit identischem Regelungsgegenstand aufeinandertreffen, etwa weil bei Erlass des Landesgesetzes noch keine bundesrechtliche Regelung vorhanden war. Diese sogenannte „Normenkollision“ wird normalerweise durch Art. 31 GG zugunsten des Bundesrechts gelöst: „Bundesrecht bricht Landesrecht“, das Landesrecht erlischt also (Geltungsvorrang des Bundesrechts).

Abweichend hiervon bestimmt jedoch Art. 72 Abs. 3 S. 3 GG für die Abweichungskompetenz, dass nicht etwa das höherrangige Recht das niedrigere bricht, sondern dass „im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz“ vorgeht. Das neuere Gesetz wird angewendet; wird es aufgehoben, gilt das jeweils vorher erlassene.

2.2.2 Abweichung der Länder vom Bundesrecht

Das Abweichungsrecht ist dabei grundsätzlich nicht beschränkt: Die Länder können einzelne Inhalte ändern, aber auch umfassende eigene Landesregelungen beschließen. Ebenfalls zulässig sind somit Abschwächungen der bundesrechtlichen Vorschriften als auch deren Verschärfungen.

Der Bund hat zudem den Bundesländern mit Öffnungs- und Unberührtheitsklauseln die Möglichkeit eröffnet, eigene Landesvorschriften zu erlassen.



Übersicht über Öffnungs- und Unberührtheitsklauseln

Öffnungsklauseln

1. Übertragungsmöglichkeit an Gemeinden für Zuständigkeit für Aufgaben nur durch Landesrecht (§ 3 Abs. 7),
2. Zuständigkeit und Verfahren zur Aufstellung eines Landschaftsplans und Landschaftsrahmenplan, Verhältnis zur Raumordnung (§ 10 Abs. 4),
3. Zuständigkeit und Verfahren zur Aufstellung von Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen (§ 11 Abs. 5),
4. Regelung für Einzelheiten zur Kompensation von Eingriffen (§ 15 Abs. 7 S. 2),
5. Regelungskompetenz für Details von Ökokonten und Flächenpools für Länder im Rahmen der Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen (§ 16 Abs. 2),
6. Verfahren bei Genehmigung von Eingriffen in Natur und Landschaft, einschließlich Kompensationsverzeichnissen (§ 17 Abs. 11),
7. Form und Verfahren der Unterschutzstellung von Teilen der Natur und Landschaft (§ 22 Abs. 2 S.1),
8. Registrierung und Kennzeichnung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft (§ 22 Abs. 4),
9. Festlegung weiterer gesetzlich geschützter Biotoptypen (§ 30 Abs. 2 S. 2),
10. Registrierung und Zugänglichmachung von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 Abs. 7 S. 2),
11. Erteilung von Ausnahmen vom Verbot der Entnahme von Anhang V-Arten der FFH-Richtlinie im allgemeinen Artenschutz (§ 39 Abs. 2 S. 2) und Verbotszeiträume des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 Abs. 5 S. 3),
12. Eingrenzungsrecht für bundesrechtliche Anforderungen an Tiergehege für bestimmte Gehege (§ 43 Abs. 4),
13. Zulassung weiterer Ausnahmen vom besonderen Artenschutz durch Rechtsverordnungen (§ 45 Abs. 7 S. 4),
14. Festlegung von allgemeinen Anforderungen an die Bewirtschaftungsvorgaben für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung (§ 54 Abs. 10 S.1),
15. Regelungen zum Betreten des Waldes (§ 59 Abs. 2),
16. Recht zum Streichen der Mitwirkung bei Auswirkungen mit geringfügigem Umfang (§ 63 Abs. 4),
17. Erweiterung der Fälle, bei denen Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen eingelegt werden können (§ 64 Abs. 3),
18. Befugnisse für das Betreten von Grundstücken durch Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 65 III),
19. Einzelheiten der Entschädigung bei der Beschränkung des Eigentums (§ 68 Abs. 2 S. 3, Abs. 3),
20. Erweiterung des Ordnungswidrigkeitenkataloges (§ 69 Abs. 7).

Unberührtheitsklauseln

1. abweichende Vorschriften zu Inhalt und Rechtsverbindlichkeit von Landschafts- und Grünordnungsplänen bleiben unberührt (§ 11 Abs. 1 S. 4),
2. Vorschriften zu den Anforderungen der Dokumentation im Rahmen der Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen bleiben unberührt (§ 16 I Nr. 5),
3. die Landesvorschriften zum Alleenschutz bleiben von den Regelungen zu den geschützten Landschaftsbestandteilen unberührt (§ 29 Abs. 3),
4. weitergehende Schutzvorschriften für gesetzlich geschützte Biotope einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt (§ 30 VIII),
5. weiterreichende Schutzvorschriften in der Schutzerklärung von „Natura-2000“-Schutzgebieten, die über die Anforderungen FFH-Richtlinie hinausgehen, bleiben unberührt (§32 II S. 4),
6. weitergehende Schutzvorschriften zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (Artenschutz) einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt (§ 39 VII),
7. landesrechtliche Anforderungen an Tiergehege bleiben unberührt (§ 43 Abs. 5),
8. Regelungen für landesrechtliche Verordnungen und Allgemeinverfügungen für Anordnungen von Bewirtschaftungsvorgaben für eine gute fachliche Praxis gegenüber den verursachenden Land-, Forst- und Fischwirten im besonderen Artenschutz (§ 44 Abs. 4 S. 4),
9. weiterreichende Schutzvorschriften zum Schutz von Horststandorten im Vergleich zur potenziellen Rechtsverordnung einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt (§ 54 VII S. 2),
10. weitergehende Landesregelungen zum Uferzonenschutz durch Verbot von Bauten (§ 61 Abs. 1 S. 3),
11. weiterreichende Vorschriften der Länder für Ausnahmen des Freihaltungsgebotes von Gewässern und Uferzonen bleiben unberührt (§ 61 II S. 2),
12. weitergehende Mitwirkungsformen für Naturschutzvereinigungen anderer Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder bleiben unberührt (§ 63 II S. 2),
13. weitergehende landesrechtliche Vorschriften zur Duldungspflicht des Eigentümers von Naturschutzmaßnahmen (§ 65 Abs. 1 S. 1),
14. abweichende Bestimmungen der Länder bzgl. des Vorkaufsrechts der Länder an Grundstücken (§ 66 Abs. 5).

Über die Öffnungs- und Unberührtheitsklauseln hinaus, gelten auch einige Länderregelungen weiter fort, ohne Abweichungen im Sinne des Art. 72 Abs. 3 GG darzustellen.

Dies betrifft zum einen die Zuständigkeiten. § 3 Abs. 1 definiert, dass die Bundesländer festlegen, welche Behörden die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind. Das Bundesamt für Naturschutz ist dort zuständig, wo ihm



die Zuständigkeit nach dem BNatSchG 2009 zugewiesen wird.

Dies spiegelt den Willen des Grundgesetzes wider: Nach Art. 84 GG ist primär den Ländern die Aufgabe zugewiesen worden, die Zuständigkeiten festzulegen. Ebenso verhält es sich mit den Verfahrensregelungen der einzelnen Bundesländer im Feld des Verwaltungs- und Verordnungsverfahrens. Auch diese gelten nach Inkrafttreten des BNatSchG 2009 fort.

Bezüglich der Ausweisung der Natura-2000-Gebiete gilt auch nach der Novelle, dass die Länder die erforderlichen Gebiete nach Maßgabe des Europarechts auswählen.

Zum anderen ergeben sich Regelungslücken. Hinsichtlich eventueller Maßnahmenpläne, wie sie die Landesnaturschutzgesetze vorsehen, trifft das BNatSchG 2009 beispielsweise keine Aussage. Die länderspezifischen Ausgestaltungen bleiben damit vom BNatSchG 2009 unbeschadet weiterhin bestehen. Der Bund hat mit den §§ 31, 32 keine detaillierte Vollregelung diesbezüglich eingerichtet, sodass insoweit das Bundesrecht das Landesrecht auch nicht brechen kann.

In den Ländern

Die Bundesländer sollten in ihren Anpassungsgesetzen eindeutig kennzeichnen, wo und wie sie von Bundesrecht abweichen, um dem Rechtsanwender transparent aufzuzeigen, wie und auf welche Weise Bundes- und Landesrecht miteinander verknüpft sind oder aufeinander aufbauen. In der Gesetzesbegründung sollte dabei auch immer eine Begründung für eine Abweichung enthalten sein.

2.2.3 Grenzen des Abweichungsrechts der Ländergesetze

Das Abweichungsrecht besitzt aber auch Grenzen. Nicht zulässig ist in der Regel eine Gesetzgebung, die ohne eigene Regelung Bundesvorschriften für im Bundesland nicht anwendbar erklärt (sogenannte „Negativgesetzgebung eines Bundeslandes“). Zudem definiert das Grundgesetz abweichungsfeste Inhalte.

2.2.4 Die abweichungsfesten Inhalte

Die „*allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes*“ sowie das Recht des „*Artenschutzes*“ und des „*Meeresnaturschutzes*“

werden nach dem Grundgesetz ausschließlich durch den Bund geregelt, es sei denn, er ermöglicht den Bundesländern durch die Öffnungsklauseln eine Abweichung (s.o.).

Das heißt für die Praxis: Bei Inhalten, die im BNatSchG 2009 als Teil des Artenschutzes (§§ 37ff.) und Meeresnaturschutzes (§§ 56ff.) bezeichnet werden, ist davon auszugehen, dass sie abweichungsfest sind.

Allgemeine Grundsätze

Das BNatSchG 2009 weist die allgemeinen Grundsätze durch Überschriften oder Zusätze aus. Der Begriff der „allgemeinen Grundsätze“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Damit ist gemeint, dass der Begriff keinen eindeutigen Inhalt zu haben scheint. Durch die Auslegung des Begriffs wird der Inhalt präzisiert. Die letzte Oberhoheit über seine Auslegung hat das Bundesverfassungsgericht.

Als „allgemeine Grundsätze“ sind Regeln bzw. Aussagen einzustufen, welche die Grundlage für nachfolgende, weiter zu konkretisierende Regelungen darstellen. Unter dem Begriff sind damit Leitregeln abstrakt-genereller Art zu verstehen.

Im Gegensatz zu Prämissen, die im Rahmen einer Optimierung abwägungsfähig sind, müssen die allgemeinen Grundsätze zwingend beachtet werden. Die allgemeinen Grundsätze können dabei nicht nur die Ziele beschreiben, sondern ebenfalls auch die grundlegenden Mittel zur Verwirklichung der gewünschten Ziele. Die Grundsätze i.S.d. Art. 72 Abs. 3 GG sind begrenzt auf die Festlegung wichtiger Strukturfragen. Nicht unter die allgemeinen Grundsätze fallen solche Vorschriften, die als spezielle Vorschriften Details und Einzelfälle regeln. Somit fällt eher der instrumentelle Rahmen unter die abweichungsfesten Grundsätze.

Welche Vorschriften des BNatSchG 2009 als allgemeine Grundsätze einzustufen sind, muss durch Auslegung anhand der Gesetzesbegründung zur Föderalismusreform (zu Art. 72 Abs. 3 GG) sowie den Gesetzesmaterialien zum BNatSchG 2009 vorgenommen werden (s. Literatur). Die früher als Grundsätze bezeichneten, miteinander abzuwägenden Bestandteile des alten Gesetzes fallen nicht automatisch unter den Begriff „allgemeine Grundsätze“.

Allgemeine Grundsätze sind:

- die allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 1),
- die Beobachtung der Natur und Landschaft durch den Bund und die Länder (§ 6 Absatz 1),
- die Durchführung einer überörtlichen und örtlichen Landschaftsplanung (§ 8),
- die Prüfungskaskade bei Eingriffen in Natur und Landschaft (1. Vermeidung, 2. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme, 3. Ersatzgeld) nach § 13,
- die Schaffung eines Netzes verbundener Biotope mit mindestens zehn Prozent der Fläche des jeweiligen Bundeslandes (§20),
- die gesetzliche Unterschutzstellung von bestimmten Teilen von Natur und Landschaft, wie zum Beispiel Moore und Auenwälder (§ 30 Absatz 1) und
- das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie das Betreten des Waldes (§ 59).

In den Ländern

Länder dürfen die allgemeinen Grundsätze nicht ignorieren, kein abweichendes Landesrecht erlassen und keine Gesetze, die die Inhalte, die durch allgemeine Grundsätze festgeschrieben werden, faktisch undurchführbar werden lassen. Schreibt beispielsweise der allgemeine Grundsatz den Biotopverbund vor, darf das Landesrecht keine Regelung erlassen, die den Zusammenhang von Biotopen unmöglich macht, z.B. dadurch, dass Hecken oder Gewässerränder aus dem Schutz des Gesetzes entlassen werden, die unverzichtbar für die Vernetzung von Biotopen sind. Dabei ist zu beachten: Wenn ein Bundesland vom Bundesrecht abweichende Regelungen erlässt, können die nachgeordneten Behörden nicht von sich aus Entscheidungen entgegen den Vorschriften des gültigen Landesrechts treffen, wenn sie denken, dass die Abweichung nicht rechtmäßig ist.

Die Behörden haben lediglich die Möglichkeit, die Landesregierung über ihre Rechtsauffassung zu informieren. Die Beantragung einer Entscheidung

über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit dem Bundesrecht kann gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG durch die Bundesregierung, durch eine Landesregierung oder ein Viertel der Mitglieder des Bundestages erfolgen. Daneben haben alle Gerichte das Recht, für verfassungswidrig gehaltene Regelungen dem Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 GG zur Prüfung auf ihre Verfassungsgemäßheit vorzulegen (soweit es für die gerichtliche Entscheidung auf eine vom Gericht für verfassungswidrig erachtete Norm ankommt). Hier besteht die Möglichkeit, vom Gericht diese Vorlage einzufordern, sollten juristisch geprüft echte Zweifel an der Vereinbarkeit des Landesrechts bestehen.

Wenn das Bundesverfassungsgericht zur Überzeugung kommt, dass Bundesrecht mit dem Grundgesetz oder Landesrecht mit dem Grundgesetz oder dem sonstigen Bundesrecht unvereinbar ist, so erklärt es das Gesetz – sowie ggf. auch weitere Bestimmungen des gleichen Gesetzes – für nichtig (§ 78 BVerfGG). Das auf der verfassungswidrigen Vorschrift beruhende Verwaltungshandeln – etwa der Erlass einer Genehmigungsentscheidung – ist dann rechtswidrig.

2.2.5 Abweichungsfest oder nicht?

Über die eindeutig als abweichungsfest erkennbaren Regelungen im BNatSchG 2009 hinaus ist bislang unklar, ob und welche Teile des Bundesnaturschutzgesetzes zusätzlich abweichungsfest sein könnten: Die Verfassung erklärt nämlich nicht nur das, was das BNatSchG 2009 als Artenschutz, Meeresnaturschutz und allgemeiner Grundsatz bezeichnet, als abweichungsfest, sondern alles, was faktisch in diese Rechtsgebiete fällt.

Das heißt, es ist bislang unklar, ob es weitere Bereiche gibt, die faktisch Artenschutz oder Meeresnaturschutz sind und ob die allgemeinen Grundsätze des BNatSchG 2009 nicht weiter zu fassen sind, als im Gesetz ausgewiesen. Ist beispielsweise der Schutz von Biotopen, die eine klar definierte Artenzusammensetzung auszeichnet und die gesetzlich geschützt werden, möglicherweise auch „Artenschutz“ im Sinne der Verfassung? Diese Unklarheiten wird letztlich nur die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verkleinern oder beseitigen können.



2.3 Konsequenzen für den Landesgesetzgeber

Die Landesnaturschutzgesetze haben in ihrer gegenwärtigen Fassung mit dem Inkrafttreten des BNatSchG 2009 zum 01.03.2010 weitestgehend ihre Wirksamkeit verloren.

- Mit Inkrafttreten des BNatSchG 2009 wird – soweit nicht anders geregelt – bestehendes Landesrecht grundsätzlich unanwendbar.
- Im Rahmen des Abweichungsrechts erlassene Vorschriften genießen gegenüber zeitlich älteren Vorschriften des BNatSchG einen Anwendungsvorrang.
- Bei einer dem Landesnaturschutzgesetz zeitlich nachfolgenden Änderung des BNatSchG kommt dem Bundesrecht wieder der Anwendungsvorrang zu, wenn und soweit nicht das Land reagiert und erneut ein – dann gegenüber dem BNatSchG wieder zeitlich jüngerer – Gesetz erlässt.
- Schöpft der Bundesgesetzgeber seine Gesetzgebungskompetenz nicht vollständig aus, so bleibt den Ländern die Gesetzgebungskompetenz für die nicht geregelten Bereiche erhalten.
- Ebenso behalten die Landesvorschriften ihre Wirksamkeit, wenn sie von einer Öffnungs- oder Unberührtheitsklausel abgedeckt sind.

In den Ländern

Die bislang bestehenden Landesgesetze enthalten damit seit dem 01.03.2010 wirksame und unwirksame Vorschriften.

Die Bundesländer können mit neuen Regelungen nur dann im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege tätig werden, wenn eine der folgenden Fallgruppen vorliegt:

- Das Bundesrecht enthält zu der beabsichtigten Bestimmung keine Regelungen (Regelungslücke, Wortlaut des Artikels 72, Absatz 1 GG „solange und soweit...“).
- Es liegt eine Öffnungs- oder Unberührtheitsklausel vor, die die beabsichtigte Vorschrift umfasst (s.o).

- Es besteht eine abweichende Gesetzgebungskompetenz des Landes (Artikel 72, Absatz 3, Satz 1, Nr. 2 und 5 und Satz 3 GG).
- Oder: Es handelt sich um eine Zuständigkeits- und Verfahrensvorschrift.

Dabei muss differenziert werden: Nach Art. 84 Abs. 1 S. 2 GG kann auch der Bund Regelungen in diesem Bereich treffen. Aus der verwendeten Formulierung „davon abweichende Regelungen“ folgt, dass sich die Abweichungskompetenz der Länder nur auf die durch das Bundesrecht normierten Verfahrensfragen bezieht, nicht aber auf das gesamte Gesetzeswerk. Art. 84 Abs. 1 S. 3 und 4 GG sehen Vorschriften zur Klärung des Vorrangs von voneinander abweichenden verfahrensrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder vor. Deshalb können die landesrechtlichen Zuständigkeitsvorschriften unabhängig von der Abweichungskompetenz des Art. 72 Abs. 3 GG von den Landesparlamenten beschlossen werden.

Ohne dass es einer Öffnungs- oder Unberührtheitsklausel oder sogar einer Abweichungskompetenz bedarf, kann die entsprechende Landesvorschrift zu ungeregelten Themenkomplexen weiterhin bestehen bleiben.

3. Das neue Bundesnaturschutzgesetz²

Das folgende Kapitel stellt die wichtigsten Änderungen des neuen Gesetzes kurz vor und gibt erste Hinweise auf neue Besonderheiten und Fallstricke des BNatSchG 2009. Eine vollständige Synopse vom alten Bundesnaturschutzgesetz und dem BNatSchG 2009 ist im Internet unter www.NABU.de/naturschutzrecht abrufbar. Aktualisierte Informationen werden zudem im NABU-Verbandsnetz bereit gestellt.

Die wichtigsten Änderungen umfassen:

1. Die biologische Vielfalt wird (ohne die genetische Vielfalt) als Schutzgut in die Ziele des BNatSchG aufgenommen.
2. Das Flächendeckungsprinzip in der Landschaftsplanung wird nur noch für Landschaftsrahmenpläne aufrecht erhalten, die zudem durch Landschaftsprogramme ersetzt werden können.
3. Die Eingriffsregelung streicht den Vorrang des Ausgleichs und setzt diesen mit dem Ersatz gleich. Der Vorrang der realen Kompensation bleibt jedoch erhalten. Abweichungsfest wird das Ersatzgeld als letzte Stufe der Kompensation festgeschrieben. Der Bund wird zudem ermächtigt, eine eigene Verordnung zur Ausgestaltung der Eingriffsregelung zu erlassen.
4. Mit dem „Nationalen Naturmonument“ wird eine neue Art der Schutzgebiete eingeführt.
5. Im abweichungsfesten Artenschutzrecht werden erstmals die Beobachtung und Bekämpfung invasiver Arten aufgenommen.
6. Die Anerkennung von Naturschutzverbänden und Vereinen (zukünftig zusammenfassend „Naturschutzvereinigungen“ genannt) wird zukünftig im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) geregelt.
7. Neu eingeführt wird sowohl eine Regelung zum Vorkaufsrecht, zum Freihalten von Gewässern und Uferzonen von Bauwerken zum Gewässerschutz und zur Sicherung des Erholungswertes.

3.1 Ziele und Grundsätze (§§ 1, 2)

3.1.1 § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

§ 1 Abs. 1 fasst die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zusammen.

Die Ziele sind als allgemeiner Grundsatz abweichungsfest.

Die biologische Vielfalt wird als eigenes Schutzgut festgeschrieben. Die genetische Vielfalt bleibt jedoch nach der in § 7 folgenden Definition dem Wortlaut nach ausgeschlossen, kann aber unter dem Begriff der innerartlichen Vielfalt mit erfasst werden.

Es wird auch als neu betont, dass „Schutz“ auch die Instrumente der Pflege, Entwicklung und – soweit notwendig – der Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.

In den Ländern

Das Schutzgut der genetischen Vielfalt sollte ergänzt werden. Regelungen, die eine aktive Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten ausdrücklich ausschließen, sind nicht zulässig.

Absatz 2-6 konkretisieren diese Ziele, hier können die Bundesländer jedoch abweichen, solange die Ziele des Abs. 1 trotzdem erfüllt werden.

– Sicherung der biologischen Vielfalt (Abs. 2)

Besonders herausgehoben werden hier die Gewährleistung von Austausch und Wanderung von wild lebenden Tier- und Pflanzenpopulationen sowie Maßnahmen gegen die konkrete Gefährdung von Ökosystemen, auch durch invasive und nicht heimische Arten. Neu ist auch die Betonung des Wildnisgedankens durch das Ziel, geeignete Flächen der natürlichen Entwicklung

² Das Kapitel erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.



zu überlassen. Lebensräume und Arten sollen zudem in ihrer räumlichen Verteilung und Struktur repräsentativ erhalten bleiben.

– **Sicherung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes (Abs. 3)**

In Abs. 3 finden sich viele der bisherigen Grundsätze zum Schutz von Wasser, Boden, Klima, Tieren, Pflanzen und ihrer Wirkungsgefüge wieder.

Neu in das Gesetz aufgenommen ist der Schutz von Gewässern und der Hochwasserschutz durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen. Wichtige Neuerung ist auch die Pflicht zur Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf dafür geeigneten Flächen. Hier wird erneut eine langjährige Forderung der Naturschutzverbände aufgegriffen.

In den Ländern

Entfallen ist die allgemeine Verpflichtung, schädliche Umwelteinwirkungen gering zu halten. Diese Schwächung des Vorsorgeprinzips muss jetzt durch die Bundesländer im Rahmen ihrer Abweichungsrechte wieder rückgängig gemacht werden.

– **Sicherung der Landschaft (Abs. 4)**

Hier werden Naturlandschaften als eigenes Schutzgut erwähnt. Auch wenn eine eigene Definition des Begriffes nicht Teil des Bundesnaturschutzgesetzes ist, sind nach Sinn und Zweck damit Landschaften mit natürlicher oder naturnaher Ausstattung gemeint und gleichrangig zur Kulturlandschaft geschützt.

– **Sicherung unzerschnittener Lebensräume (Abs. 5)**

Neu ist der ausdrückliche Schutz von großflächigen, unzerschnittenen Räumen, die vor weiterer Zerschneidung beispielsweise durch Straßen, Schienenwege, Stromtrassen oder Siedlungen geschützt werden sollen. Es sind zukünftig vorrangig Flächen im Innenbereich für Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen zu nutzen, bevor Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden.

– **Freiraumschutz (Abs. 6)**

Der Freiraumschutz des alten Bundesnaturschutzgesetzes wird auch auf gartenbauliche und landwirtschaftlich genutzte Flächen erweitert.

3.1.2 § 2 Verwirklichung der Ziele

In § 2 werden die Mitwirkungspflichten des alten BNatSchG übernommen und gebündelt.

Die Verpflichtung für jedermann zur Unterstützung der Ziele des Naturschutzes, die Mitwirkungspflicht der Behörden und die besondere Verpflichtung der öffentlichen Hand, auf ihren Flächen die Ziele des Naturschutzes besonders zu berücksichtigen, bleibt damit genauso bestehen wie das Abwägungsgebot der Ziele des BNatSchG 2009 untereinander und mit anderen Zielen sowie die Verpflichtung zur Mitwirkung an Natura 2000, Weltkultur- und Naturerbe und anderen internationalen Konventionen.

In den Ländern

Hier ist es wichtig zu überprüfen, ob die Länder diese Verpflichtungen zukünftig beibehalten, da sie durch Rechtssetzung außerhalb des BNatSchG hier kaum Spielräume zur Abweichung haben.

3.1.3 § 3 Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen und Zusammenarbeit der Behörden

– Abs. 1 regelt die Zuständigkeit für die Umsetzung des Gesetzes. Danach sind ausdrücklich die Landesbehörden für Naturschutz und Landespflege zuständig. Außerhalb dieser Zuständigkeiten ist das Bundesamt für Naturschutz nur dort zuständig, wo es durch das BNatSchG dazu ermächtigt wird.

– Abs. 2 setzt eine bundesweite Anordnungsbefugnis der Naturschutzbehörden fest. Sie überträgt als sogenannte Generalklausel das Recht auf die Naturschutzbehörden, bei Vergehen gegen das Bundesnaturschutzgesetz und bei Vergehen gegen Vorschriften, die aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes erlassen wurden, einzuschreiten (beispielsweise bei Eingriffen in geschützte Biotope, unerlaubtes Übertreten der Verbote des Artenschutzes). Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn keine speziellen Befugnisse für die Naturschutzbehörden formuliert sind (beispielsweise beim Einschreiten gegen nicht genehmigte Eingriffe in Natur und Landschaft.)

In den Ländern

Bestehende Zuständigkeiten des Landesrechts bleiben unberührt.

- **Abs. 3** führt eine generelle Prüfpflicht ein, ob eine Maßnahme des Naturschutzes oder der Landschaftspflege auch durch Vertragsnaturschutz umgesetzt werden kann. Hier ist kein pauschaler Vorrang des Vertragsnaturschutzes gemeint, es ist nur eine vorrangige Prüfpflicht vorgeschrieben, die die Behörde wahrzunehmen hat.
- **Abs. 7** klärt, dass das Bundesgesetz nicht direkt Pflichten für die Gemeinden begründet, sondern nur, wenn der Landesgesetzgeber diese überträgt.

In den Ländern

Eine explizite Anordnung des Vorranges fehlt in Abs. 3. Deshalb werden Regelungen in den Landesgesetzen unwirksam, die bisher den Vorrang des Vertragsnaturschutzes festgeschrieben haben.

Auch wenn keine formale Beteiligungspflicht besteht, bietet sich hier die Möglichkeit für Naturschutzorganisationen, durch informelle Beratung zu unterstützen. So kann ein Beitrag dazu geleistet werden, dass die naturschutzfachliche Qualität der Entscheidung bestmöglich gewährleistet wird, sei es dadurch, dass man als Vertragspartner bereitsteht oder bei der Beurteilung unterstützend berät.

- **Abs. 4** leitet dazu an, Landschaftspflegemaßnahmen außerhalb hoheitlicher Maßnahmen zukünftig nicht durch die Naturschutzbehörden selbst, sondern durch sie beauftragte Naturschutzorganisationen, Landschaftspflegeverbände und land- und forstwirtschaftliche Betriebe umsetzen zu lassen. Diese bewährte Zusammenarbeit stärkt kooperative Ansätze und kann helfen, Naturschutz dauerhaft zu sichern.
- **Abs. 5** bestimmt über das alte Gesetz hinaus, dass die Pflicht der Naturschutzbehörden zur frühzeitigen Einbindung und Information über Maßnahmen nach dem Naturschutzrecht nicht nur gegenüber der Öffentlichkeit besteht, sondern auch gegenüber anderen (Fach-) Behörden.
- **Abs. 6** unterstreicht nochmals die **frühzeitige Informationspflicht** der Behörden gegenüber den **Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit**. Hier wird für alle nicht in speziellen Verfahren geregelten Maßnahmen, insbesondere bei der Managementplanung für Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, möglicherweise eine wichtige Rechtsgrundlage für die Beteiligung eröffnet. Die allgemeine frühzeitige Informationspflicht gilt auch dann, wenn eine Beteiligung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

In den Ländern

§ 3 ist insgesamt abweichungsoffen. Insbesondere beim Vertragsnaturschutz und der Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung muss darauf geachtet werden, dass die Landesgesetze die Öffentlichkeitsbeteiligung umfassender gewährleisten als bislang. Denn auch das europäische Recht mit der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie und die Aarhus-Konvention geben hier klare Vorgaben die vorschreiben, die Öffentlichkeitsbeteiligung auszuweiten. Die NABU-Broschüre „Recht einfach – die Aarhus-Konvention“ gibt hierzu wichtige Hinweise.

3.1.4 § 4 Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke

§ 4 ist weitgehend wortgleich zu § 63 des alten Gesetzes. Entfallen ist die Beschränkung auf „wichtige“ Verkehrswege.

In den Ländern

Die Beschränkung auf „wichtige Verkehrswege“ ist in den Bundesländern wieder einzuführen, um die Belastung von Natur und Umwelt zu minimieren und keine übermäßigen Kosten für Grundbesitz und Kommunen zu erzeugen.

3.1.5 § 5 Gute fachliche Praxis

Die gute fachliche Praxis ist, entgegen den Forderungen der Naturschutzverbände, im BNatSchG 2009 nicht konkretisiert und verbessert worden. **Agrarwirtschaftliche Inhalte wurden verschoben (beispielsweise die Mindestdichte von Landschaftselementen und die Regelung über die Ausgleichszahlungen) bzw. gestrichen (das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von vorhandenen Biotopen zu unterlassen).**



In den Ländern

Mit der Neuregelung entfällt die Gültigkeit der guten fachlichen Praxis in den Ländern. Angesichts der Tatsache, dass die genannten Landnutzungen bis heute unter anderem zu Schäden des Naturhaushalts zu Lasten der Gemeinschaft führen, muss konstatiert werden, dass die bestehenden Regelungen im heutigen BNatSchG und dem jeweiligen Fachrecht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sich nicht ausreichend bewährt haben. Zudem müssen die bisher im BNatSchG formulierten Kriterien um Aspekte des Klimaschutzes ergänzt werden. Die gute fachliche Praxis muss daher im Rahmen der Abweichungsgesetzgebung dringend ergänzt werden.

Eine klare Formulierung von objektiv überprüfbaren Standards der guten fachlichen Praxis ist dabei auch als Unterstützung für die Bewirtschafter zu sehen. Eine möglichst eindeutige Abgrenzung zu Leistungen, die mehr als die gute fachliche Praxis darstellen, eröffnet breite Möglichkeiten für die zusätzliche verlässliche Finanzierung von naturschutzfachlichen Leistungen von Betrieben. Rechtliche Unsicherheiten und eine unverhältnismäßige Ausweitung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums werden so verhindert. Landnutzer können sich zudem sicher sein, mit ihrer Bewirtschaftung nicht unbeabsichtigt und unwissentlich gravierende Schäden am Naturhaushalt und an der Artenvielfalt zu verursachen. Folgende Inhalte sollten bei der Definition der guten fachlichen Praxis im neuen Naturschutzrecht aus naturschutzfachlicher Sicht besonders berücksichtigt werden:

Landwirtschaft

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche Deutschlands ist geprägt durch die Vielfalt von Agrarökosystemen mit ihren standorttypischen Strukturen. Durch die gute fachliche Praxis muss auf ihnen eine ressourcenschonende, naturverträgliche Landnutzung dauerhaft gesichert werden. Diese muss sowohl eine geeignete Lebensgrundlage für die typischen Tier- und Pflanzenarten der Offenlandschaft bewahren als auch die standorteigene Nutzbarkeit und Bodenfruchtbarkeit erhalten. Ergänzend zu den bestehenden Inhalten der guten fachlichen Praxis sollte präzisiert werden,

- dass um die allgemeine Artenvielfalt zu fördern und Rückzugsräume für Arten des Offenlandes

sicherzustellen mindestens zehn Prozent der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche eines Betriebes nicht oder nur extensiv genutzt werden. Als ökologische Vorrangflächen sollten diese Flächen so ausgewählt werden, dass sie mit Flächen anderer Eigentümer in Verbindung stehen. Besonders geeignet sind zu diesem Zweck Hecken, Säume, Feldgehölze oder Kleingewässer.

- dass Erosion durch geeignete Bewirtschaftung zu verhindern ist.
- dass Stoffeinträge (zum Beispiel von Pestiziden und Nitraten) in Grundwasser und Oberflächengewässer durch geeignete Bewirtschaftung vermieden werden müssen.
- dass Grünlandumbruch auf feuchten und artenreichen Standorten zu unterlassen ist.
- dass Bewirtschaftung von Moorböden unterbleibt.
- dass beim Anbau von gentechnisch veränderten Organismen sicherzustellen ist, dass Auskreuzungen und ungewollte Vermehrung und Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen verhindert werden.
- dass bei der Instandhaltung von Entwässerungsgräben und -bauwerken dies schonend für die Ufer- und Wasservegetation durchgeführt wird.
- dass der Anbau von Energiepflanzen insgesamt als ein Element einer nachhaltigen, naturverträglichen Landwirtschaft standortgerecht zu entwickeln ist. Großflächige Monokulturen (zum Beispiel Mais/Raps, Pappel) sind dabei zu vermeiden. Mischkulturen sowie mehrjährige Kulturen sind zu bevorzugen.

Forstwirtschaft

Die veränderten Rahmenbedingungen der Forstwirtschaft als Folge des Klimawandels und der verstärkten Nachfrage nach forstwirtschaftlichen Produkten erfordern eine Anpassung und Konkretisierung der guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft. Das Ziel ist, Wälder zu schaffen, die eine hohe natürliche Vielfalt und Dynamik hinsichtlich ihrer Struktur und Artenzusammensetzung aufweisen und dadurch flexibel auf die Herausforderungen der Zukunft eingestellt sind, um die nachhaltige Versorgung mit Holz und eine natur-

nahe Artenvielfalt sicherzustellen. Dabei sollte die Bewirtschaftung grundsätzlich an dem natürlichen Potenzial des jeweiligen Waldstandortes orientiert werden.

Ergänzend zu den bestehenden Inhalten der guten fachlichen Praxis sollte präzisiert werden, dass

- überwiegend standortheimische Bäume angebaut werden.
- Kahlschläge über 0,3 Hektar unterlassen werden.
- Naturverjüngung grundsätzlich Vorrang vor künstlichen Verjüngungsformen genießt.
- Je Hektar Waldfläche mindestens 10 Bäume als Biotopholz ausgewiesen und dauerhaft markiert werden.
- gentechnisch veränderte Organismen nicht freigesetzt werden.
- auf den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln grundsätzlich verzichtet wird.
- Stoffeinträge in Grundwasser und Oberflächengewässer durch geeignete Bewirtschaftung vermieden werden.
- auf die Neuanlage von Entwässerungsmaßnahmen verzichtet wird.
- bei der Walderschließung – im Sinne des Vermeidungsprinzips auf eine den Naturhaushalt möglichst schonende Erschließung geachtet wird.
- die Wildbestände dahingehend reguliert werden, dass die natürliche Verjüngung des Waldes mit Baumarten, die dem natürlichen Wuchs- und Mischungspotential des Standorts entsprechen, ohne Zäunung und Verbissschutzmittel möglich ist.

Fischwirtschaft (Binnen- und Meeresfischerei)

Die gute fachliche Praxis in der Fischerei fördert und erhält die Gewässer, ihre Uferbereiche und Küsten sowie die in ihnen lebenden Arten. Die Nutzung von Arten, insbesondere in natürlichen und naturnahen Gewässern muss dabei schonend und nachhaltig geschehen. Dem Vorsorgeprinzip sollte besonders Rechnung getragen werden. Eine Pflicht zur fischwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Gewässern besteht nicht. Ziel muss es sein, das

aquatische Ökosystem in seiner Gesamtheit zu erhalten und seine natürlichen Prozesse zu fördern. In der bisherigen Form sind die Regelungen für die gute fachliche Praxis insbesondere im Bereich der Meeresfischerei nicht eindeutig genug formuliert. Für die Binnengewässer fehlt bislang eine einheitliche Vorgabe zur Sicherung eines gemeinsamen Qualitätsstandards der Befischung. Zum Erreichen der Ziele sind Eckpfeiler der Bewirtschaftung übergreifend für die Binnen- und Meeresfischerei zu beachten, die durch die gute fachliche Praxis aufgegriffen und präzisiert werden sollten:

- Beeinträchtigende Eingriffe in natürliche und naturnahe Gewässer, auch durch Fütterung oder Besatz, sollten nur in fachlich begründeten und naturschutzfachlich begleiteten Ausnahmefällen durchgeführt werden.
- Der Nutzungsberechtigte sollte einen der Größe und der Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden natürlichen Fischbestand erhalten.
- Bewirtschaftungspläne sollten für alle wirtschaftlich genutzten Fischarten im Einvernehmen mit der zuständigen Fischerei- und Naturschutzbehörde erstellt werden. Von verbindlichen Bewirtschaftungsplänen genutzter Arten sollte nur dann abgesehen werden, wenn eine Gefährdung der bewirtschafteten Art auch unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips ausgeschlossen ist.
- Innerhalb der Bewirtschaftungsräume sind sensible Teile der Gewässer und ihrer Ufer bzw. Küsten von der Nutzung auszunehmen. Dies gilt insbesondere für Bereiche, die besonders für die natürliche Regeneration von Beständen wichtig sind.

Binnenfischerei

Binnengewässer bedürfen durch ihre Speicherfunktion von Süßwasser, ihre im Vergleich zu den Meeren geringe Dimension und ihre großen Randbereiche auch bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung besonderer Achtsamkeit. Um dieser gerecht zu werden, sollte die bestehende gute fachliche Praxis der Binnenfischerei gegenüber den generellen Anforderungen für die fischereiwirtschaftliche Tätigkeit ergänzt werden:

- Der erstmalige Fischeinsatz in bisher fischfreie Gewässer sollte nur nach gründlicher fachlicher



Prüfung und nach Genehmigung der zuständigen Fischereibehörde im Einverständnis mit der Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

- Der Besatz von Gewässern mit nicht heimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Fischereibehörde, das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist dann vorab herzustellen.

Meeresfischerei

Die Nutzung der Fischbestände hat großen Einfluss auf die Meeresökosysteme. Zudem ist der Lebensraum im verstärkten Maße von den Folgen der Klimaerwärmung betroffen. Neben der direkten Entnahme von Meerestieren spielen auch die häufig negativen Auswirkungen einer Übernutzung bestimmter Bestände (als Teil der Nahrungskette) eine Rolle. Hinzu kommen ökologische Schäden, die durch das eingesetzte Fanggerät hervorgerufen werden. Die gute fachliche Praxis sollte helfen, bestehende Schäden zu mildern und aktiv zur Heilung dieser Schäden beitragen. Auch das „International Council for the Exploration of the Sea“ fordert – den internationalen Beschlüssen von Johannesburg und des FAO Code of Conduct folgend –, dass zukünftige Schäden an Fischbeständen im Sinne des Vorsorgeprinzips zu verhindern und das Ökosystem Meer in seinen einzelnen Bestandteilen funktionstüchtig und flexibel zu halten ist. Der Erhalt und die Förderung der natürlichen Artenvielfalt haben hier einen herausragenden Stellenwert. Zur guten fachlichen Praxis gehören daher

- die Vermeidung von Überfischung,
- die Anrechnung aller Fänge (und nicht wie bisher nur der angelandeten Fische) auf die Fischequote,
- der selektive Fischfang und Maßnahmen, um Beifang zu minimieren,
- besonders sensible Meeresbereiche und Küstenregionen sowie wichtige Stätten der Regeneration von Fischbeständen von der Bewirtschaftung auszunehmen,
- Methoden in der Fischerei zu nutzen, deren Einfluss auf den Meeresgrund möglichst gering ist,
- Aquakulturen als geeignete Form der Entlastung

bestehender Wildbestände naturverträglich zu gestalten und ihren negativen Einfluss zu minimieren.

Jagd

Um aus der Perspektive des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Kanon der klassischen Nutzungen zu ergänzen, sollte im vorliegenden Rahmen die gute fachliche Praxis auch für die Jagd weiterentwickelt und klar formuliert werden.

Ziel einer guten fachlichen Praxis der Jagd ist die Sicherung der Naturverträglichkeit der Jagd, die Lenkung des Einflusses der Jagd auf die nichtjagdbaren Tierarten, der Erhalt wildbiologisch intakter Wildbestände und der Erhalt und die Förderung ihrer natürlichen Lebensräume und natürlicher Äsungsbedingungen.

Wichtige Gesichtspunkte sind dabei

- der Erhalt und die Förderung der art eigenen Verhaltensmuster von wild lebenden Tieren, unter anderem durch wildbiologisch begründete Abschussplanung und Anpassung der Jagdzeiten zur Minimierung von Beunruhigungen,
- der Verzicht auf die Bejagung von bestandsbedrohten Arten,
- die Bejagung von wandernden Tierarten auf der Basis von qualifizierten Populationsdaten,
- die Orientierung der Jagd in Schutzgebieten an den Schutzzwecken und das Einhalten der Jagdruhe in Kernzonen von Schutzgebieten,
- die Qualitätssicherung der Jagd zur Minimierung von kollateralen Einflüssen auf die nichtjagdbaren Tierarten (unter anderem durch regelmäßige Fortbildung der Jagdausübungsberechtigten),
- das Verbot der Verwendung von den Naturhaushalt schädigenden Materialien (beispielsweise bleihaltige Munition),
- der Verzicht auf Fütterung und Medikamentengaben an wild lebende Tiere,
- die ausschließliche Nutzung standortheimischer Arten zur Ablenkungsfütterung und Äsungsverbesserung.

3.1.6 § 6 Beobachtung von Natur und Landschaft

- § 6 Abs. 1 ist abweichungsfest. Kein Land darf auf die Beobachtung von Natur und Landschaft verzichten. Nicht mehr Teil des BNatSchG ist die allgemeine Umweltbeobachtung, bzw. nur in dem Maße, in dem sie notwendig ist, um die Beobachtung von Natur und Landschaft zu garantieren.
- Abs. 2 definiert Zweck und Inhalte der Beobachtung, ist aber abweichungsoffen.
- Abs. 3 benennt die Gegenstände der Beobachtung, beispielsweise die Verpflichtungen nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie.

Zu betonen ist, dass die Aufzählung nicht abschließend ist („insbesondere“) und daher erweitert werden kann.

In den Ländern

Bei genauer Betrachtung wird deutlich, dass auch wenn die Länder von § 6 Abs. 2-5 formal abweichen können, faktisch kein Abweichungsrecht besteht, da die europarechtlichen Vorgaben einzuhalten sind. Ebenso sind die Beobachtungen durchzuführen, die notwendig sind, um Deutschlands völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Zudem darf die Beobachtung nicht so eingeschränkt werden, dass sie den abweichungsfesten Grundsatz faktisch aushöhlt. Ergänzt werden müssen vor allem die Bezüge zur Umweltbeobachtung.

3.1.7 § 7 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen des Gesetzes definieren die wichtigsten Inhalte des Gesetzes. Sie sind bis zur gerichtlichen Klärung abweichungsoffen.

Die wichtigsten Änderungen umfassen in

Abs. 1

- Die biologische Vielfalt wird erstmalig rechtlich definiert. Die Formulierung übernimmt weitestgehend die internationale Definition: „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“. Auch wenn dabei die genetische Vielfalt nicht ausdrücklich benannt wur-

de, ist diese mit dem Begriff der „innerartlichen Vielfalt“ beschrieben.

- Bei der Definition der „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ (FFH-Gebiete) wird klargestellt, dass eine formale Unterschutzstellung nicht notwendig ist, um sie dem speziellen Geltungsbereich dieses Gesetzes und der Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie zu unterwerfen, sondern dass die Listung durch die Europäische Kommission ausreichend ist.
- Bei den Europäischen Vogelschutzgebieten wird klargestellt, dass ein Gebiet erst dann als ausgewiesenes Vogelschutzgebiet betrachtet werden kann, wenn es ausgewiesen und sein Schutz faktisch gewährleistet wird. Das heißt, bis dies erfüllt ist, gilt der strengere Schutz der Vogelschutzrichtlinie für faktische Vogelschutzgebiete.

Abs. 2

- Es wird klargestellt, dass der Begriff der Pflanzen im BNatSchG auch Pilze und Flechten umfasst.
- Der Begriff „Biotop“ wird neu definiert.
- Der in der kleinen Novelle des Naturschutzrechts 2007 eingeführte Begriff der Lebensstätte wird definiert.
- Erstmals wird auch der Begriff der invasiven Art rechtlich eindeutig gefasst.

In den Ländern

Die Begriffsdefinitionen füllen das Gesetz erst mit Leben und verdeutlichen viele ansonsten eher unbestimmte Rechtsbegriffe. Hier sollte in den Bundesländern sehr genau auf potenzielle Abweichungen geachtet werden. Fehlende Inhalte sollten eingefordert werden.



3.2 Landschaftsplanung (§§ 8-12)

3.2.1 § 8 Allgemeiner Grundsatz

Die Landschaftsplanung und ihre Aufgabe als Zielkonkretisierung wird mit § 8 abweichungsfest normiert.

In den Ländern

Es steht den Ländern frei, darüber hinaus über das „wie“ der Landschaftsplanung eigene länderspezifische Vorschriften zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu regeln.

Es gibt beispielsweise keine bundesweite, abweichungsfeste Pflicht für eine dreigeteilte Landschaftsplanung, die örtliche, regionale und überregionale Planung vorschreibt. Diese muss in den Ländern eingeführt werden oder bestehen bleiben.

3.2.2 § 9 Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung

- Abs. 1 regelt unverändert die allgemeine Aufgabenbeschreibung der Landschaftsplanung, wortgleich zum alten Naturschutzrecht.
- Abs. 2 und 3 fassen die Inhalte der Landschaftsplanung zusammen.
- Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 ergänzt die Verpflichtung, Angaben zu Maßnahmen zu machen, die im Rahmen vorzogener Kompensationsmaßnahmen (Ökokonto, Flächenpool) und für den Einsatz von natur- und landschaftsbezogenen Fördermitteln besonders geeignet sind. Neu ist die Verpflichtung zur Darstellung von Freiraumerhalt und -entwicklung in besiedelten und unbesiedelten Bereichen. Zudem wird der Bund ermächtigt, eine Planzeichen-Verordnung zu erlassen, die zukünftig dazu dienen soll, bundesweit die Planungsdarstellung zu vereinheitlichen.
- Abs. 4 erweitert die Fortschreibungspflicht auf alle Pläne und nicht nur auf die örtliche Ebene, ggf. ist hier auch eine Teilfortschreibung möglich.
- Abs. 5 führt eine Pflicht zur Berücksichtigung der Landschaftsplanung beim Aufstellen der Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ein (§ 82 Wasserhaushaltsgesetz).

In den Ländern

Aufgrund der Abweichungsmöglichkeiten und Öffnungsklauseln besteht ein weitgehender Spielraum für Abweichungen. Es muss daher im Landesrecht darauf geachtet werden, dass eine dreigliedrige, flächendeckende Landschaftsplanung und ihre Planungsinhalte festgeschrieben werden. Besonders wichtig ist auch eine Erweiterung der Abstimmungspflicht mit anderen Planungen, beispielsweise den wasserwirtschaftlichen Planungen oder der Biotopverbund- und Wiedervernetzungsplanung.

Zu achten ist auch darauf, dass der Mindestinhalt der Nr. 1 bis Nr. 4 in der Landschaftsplanung nicht weiter abgesenkt wird.

Ein weiterer Kritikpunkt in der Landschaftsplanung ist im Hinblick auf § 11 Abs. 3 die Öffnung für unterschiedliche Beteiligung der Verbände, je nachdem, ob die Landschaftsplanung als eigenständiges Instrument durchgeführt wird oder ob die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege integriert in der Bauleitplanung dargestellt und festgesetzt werden.

3.2.3 § 10 Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne

Er stellt klar, dass Landschaftsrahmenpläne flächendeckend für alle Teile des Landes aufzustellen sind, Landschaftsprogramme jedoch nicht flächendeckend vorgeschrieben werden. Für alle Planungsebenen ist auch klargestellt, dass eine strategische Umweltprüfung nicht verpflichtend vorgesehen ist.

3.2.4 § 11 Landschaftspläne und Grünordnungspläne

Das neue Gesetz bricht mit der flächendeckenden Landschaftsplanung und führt auch auf Bundesebene den Grünordnungsplan als Ergänzung zum Bebauungsplan ein.

3.2.5 § 12 Zusammenwirken der Länder bei der Planung

Die Neuregelung schreibt ausdrücklicher als bislang fest, dass die Länder ihre Pläne und Programme miteinander abstimmen sollen und schreibt vor, dass die gegenseitigen Planungen entsprechend berücksichtigt werden müssen.

In den Ländern

Bestehendes Landesrecht bleibt durch die Neuregelung unangetastet. Ziel sollte es jedoch sein, im Rahmen der Novellierung der Ländergesetze die flächendeckende Landschaftsplanung einzuführen, um eine mittel- und langfristige Planung des Naturschutzes zu sichern. Insbesondere Biotopvernetzung und die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 müssen so festgeschrieben und gestärkt werden.

3.3 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft (§§ 13-19)

Die zentrale Regelung des Naturschutzrechts ist die **Eingriffsregelung** (§§ 13-18). Sie ist die rechtliche Ausprägung des Verursacherprinzips und schreibt fest, dass derjenige, der etwas zerstört, auch dafür verantwortlich ist, diesen Schaden wiedergutzumachen. Ziel ist es, die Schädigung von Natur- und Landschaft durch den Menschen so gering wie möglich zu halten. **Erstmals gilt die Eingriffsregelung auch für Nord- und Ostsee** (s. Kapitel 6 § 56ff. zum Meeresnaturschutz).

3.3.1 § 13 Allgemeiner Grundsatz

Als abweichungsfester Grundsatz wird in § 13 bestimmt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind.

Damit wird die Reihenfolge Vermeidung → Ausgleich oder Ersatz → Ersatzgeld bundesweit einheitlich festgeschrieben.

Neu ist, dass der Ausgleich von Eingriffen und der Ersatz der Schutzgüter gleichgestellt ist und dass nur noch Ersatzgeld als letzte Stufe der Kompensation möglich ist. Sachleistungen, die theoretisch bislang ebenfalls als Ersatzleistung zur Verfügung standen, sind nicht mehr zulässig. Wenn der Eingreifer in der Vergangenheit auch eigene Arbeitskraft oder Maschinenstunden für den Naturschutz als Ersatzmaßnahme zur Verfügung stellen konnte, muss er jetzt Ersatz in Geld leisten.

Die freie Wahlmöglichkeit kann lokal dort Vorteile bringen, wo ökologische Fallen verhindert und durch die Verlegung der Flächen im gleichen Naturraum insbesondere Biotopverbund und die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 gesichert und gestärkt werden können.

Allerdings folgt aus der grundsätzlichen Gleichstellung von Ausgleich und Ersatzmaßnahme als Kompensationsmöglichkeit nicht, dass der Eingriffsverursacher über ein Wahlrecht im Hinblick auf die Art der von ihm geschuldeten Kompensationsleistung verfügt. Die Gleichstellung von Ausgleich und Ersatz besagt nur, dass der Ausgleich nicht in jedem Fall die bessere Lösung für den Naturschutz und die Landschaftspflege darstellt. Ohne gesetzliche Vorrangentscheidung ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob den Zielsetzungen der Eingriffsregelung eher durch Ausgleichs-, Ersatz- oder solche Maßnahmen entsprochen werden kann, die Elemente beider Kompensationsarten umfassen.

Diese Entscheidung obliegt dabei nicht dem Eingriffsverursacher, sondern der Behörde, die über die Zulassung des jeweiligen Eingriffs und zugleich darüber zu befinden hat, in welcher Weise seine Folgen für Natur und Landschaft zu bewältigen sind.

In den Ländern

Ein Abweichen der Länder, das die finanzielle Kompensation durch Ersatzgeld gleichrangig mit der Kompensation durch Ausgleich oder Ersatz stellt, ist nicht zulässig, da auch die Reihenfolge der Kompensationsmaßnahmen bundeseinheitlich festgelegt ist.

3.3.2 § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

Anknüpfend an die abweichungsfesten Grundsätze des § 13 werden in § 14 die dort verwandten Begriffe definiert.

- § 14 Absatz 1 erhält den Eingriffstatbestand im Wesentlichen.
- Abs. 2 privilegiert wie bislang die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt. Laut Gesetzgeber ist dies beim Einhalten der guten fachlichen Praxis der Fall und deshalb



in der Regel nicht von einem Eingriff auszugehen. Dies gilt auch für die Wiederaufnahme einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung von Flächen, wenn es sich um Flächen handelt, die für **vorgezogene Kompensationsmaßnahmen** vorgesehen wurden, aber dafür nicht in Anspruch genommen werden.

In den Ländern

Diese Neuregelung macht es umso bedeutender, die gute fachliche Praxis in den Ländern zu stärken (vgl. Ausführungen zu § 5).

- **Abs. 3** verlängert den Zeitraum für die Ausnahme von der Eingriffsregelung für Flächen, die im Vertragsnaturschutz oder ähnlichen Honorierungssystemen auf zehn Jahre eingebunden waren. Nimmt ein Land-, Forst- oder Fischereiwirt in diesem Zeitraum die Nutzung wieder auf, gilt dies nicht als zu kompensierender Eingriff.

Dies gilt auch für Flächen, die als vorgezogene Kompensationsflächen aus der Nutzung genommen wurden, jedoch nicht für Eingriffe in Anspruch genommen worden sind.

3.3.3 § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

§ 15 regelt die Verursacherpflichten und die weitere Ausgestaltung der Eingriffsregelung.

- **Abs. 1** konkretisiert das Vermeidungsgebot und ist durch eine Begründungspflicht für den Verursacher gestärkt, aber auch ausdrücklich auf Ausführungsalternativen am gleichen Ort zugespitzt, das heißt, Standortalternativen sind nicht zu prüfen.
- **Abs. 2** regelt Ausgleich und Ersatz. Der Vorrang der Realkompensation vor Ersatzzahlungen wird aufrechterhalten, der des Ausgleichs vor dem Ersatz dagegen aufgegeben. **Neu ist der räumliche Bezug für Ersatzmaßnahmen:** Für den Ersatz genügt es, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts „in dem betroffenen Naturraum“ in gleichwertiger Weise hergestellt sind. Der Kompensationsraum entspricht damit bei Zugrundelegung von 69 naturräumlichen Haupteinheiten in Deutschland durchschnittlich etwa vier bis fünf Landkreisen.

Ebenfalls neu geregelt ist die Aufzählung dessen, was der Anerkennung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme nicht entgegensteht:

- die Einbindung in Entwicklung und Wiederherstellung von Schutzgebieten nach BNatSchG
- Maßnahmen zur Entwicklung und Wiederherstellung aus Bewirtschaftungsplänen von Natura-2000-Gebieten, solange diese nicht für Dritte verbindlich sind
- Sicherung des Zusammenhangs von Natura 2000 (Kohärenzsicherung)
- vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmenprogramme der Wasserrahmenrichtlinie nach § 82 WHG

Grundbedingungen bleiben allerdings, dass

- der sogenannte Funktionsbezug gesichert ist, das heißt, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme die notwendige kompensierende Wirkung tatsächlich hat oder haben wird.
- Flächen sowohl fachlich als auch rechtlich aufwertungsfähig sind. Der Ersatz eines geschützten Lebensraumes durch einen anderen ist genauso wenig zulässig wie die Nutzung einer Fläche, auf die kein rechtlicher Zugriff besteht.
- reine Erhaltungsmaßnahmen – auch in Natura-2000-Gebieten – nicht zulässig sind.

In den Ländern

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Ländergesetze nicht bereits bei der Definition des Eingriffs oder der Eingriffskompensation abweichende Regelungen treffen, um Eingriffe pauschal aus der Regelung herauszunehmen (Deichbau, Unterhalt von Verkehrswegen) oder Kompensationen herbeizudefinieren. Es wäre beispielsweise kaum mit den abweichungsfesten Grundsätzen vereinbar, wenn auf Landesebene etwa nur Wohnungsbau auf einer Fläche ab 15 Hektar als Eingriff gelten soll oder ein Eingriff stets bereits dann kompensiert ist, wenn 20 Apfelbäume gepflanzt würden.

Auch die Positiv- und Negativlisten der Länder bedürfen der Neubewertung. Jeder erhebliche Eingriff muss aufgrund des allgemeinen Grundsatzes durch die Eingriffsregelung der Länder umfasst bleiben, auch wenn erst kumulativ durch das Nebeneinander mehrerer Eingriffe ein erheblicher Schaden entsteht. Dies gilt insbesondere für Unterhaltungsmaßnahmen von Bauwerken oder wirtschaftlich genutzte Gewässer.

Je nach Bundesland und Gegebenheit kann auch eine engere Definition des Naturraumes durchaus sachlich geboten sein und sollte daher bei Veränderungen der Landesgesetze überprüft werden. Wichtig ist dabei, dass die Verwendung des Ersatzgelds durch Landesrecht an den Funktionsbezug und den Naturraum gebunden bleibt.

Besonders wichtig ist es, in den Ländern darauf hinzuwirken, dass die verschiedenen Maßnahmen und Flächen nicht vor dem Eingriff versuchen, den Status weitestgehend wiederherzustellen. Die Länder sollten auch die allgemeine Mindestdichte von Biotopstrukturen erhöhen sowie Biotopverbund und Kohärenz bestehender Natura-2000-Lebensräume stärken.

- Abs. 3 führt in die Eingriffsregelung die Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange ein.

Ziel ist es, die Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen im Rahmen der Eingriffsregelung gering zu halten; in der Praxis ist dies bereits üblich. Landwirtschaftlich besonders geeignete Böden sollen „nur im notwendigen Umfang“ in Anspruch genommen werden.

Zu beachten ist dabei:

- Die **beste Berücksichtigung** agrarstruktureller Belange bleibt die **Vermeidung** und Untersagung von Eingriffen.
- Die in Abs. 3 verwendete Formulierung „vorrangig zu prüfen“ ist dabei ein Auftrag, der ausschließlich die zuständigen staatlichen Behörden verpflichtet, im Rahmen der Bestimmung der einzelnen Kompensationsmaßnahme zuerst zu untersuchen, ob der funktionsbezogene Ausgleich oder Ersatz auch anders zu erreichen ist. Es wird keinerlei Vorrang

im notwendigen Abwägungsprozess begründet, der automatisch land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen als Kompensationsflächen ausschließt.

- Abs. 3 konkretisiert zudem nur das sowieso bestehende Gebot, nicht unverhältnismäßig zu kompensieren, das heißt, nur so viel Fläche zu renaturieren, wie vorher durch beispielsweise eine Baumaßnahme auch zerstört worden ist. Dies bedeutet jedoch keinesfalls, dass es zu einer reinen 1:1-Kompensation bezogen auf die Quadratmeter- oder Hektarzahl kommt. Ausschlaggebend bleibt, dass die zerstörte Funktion des betroffenen Teiles von Natur- und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt wird. Im Einzelfall kann es bei Schädigung besonders hochwertiger Lebensräumen weiterhin notwendig sein, über das reine Flächenverhältnis hinauszugehen. Bei der Zerstörung von für den Klima- und Biodiversitätsschutz besonders wertvollen Mooren kann das zum Beispiel bedeuten, größere Flächen alter Moorstandorte großflächig zu renaturieren, um gleichwertigen Ersatz für den unwiederbringlich zerstörten Kohlenstoffspeicher der ursprünglichen Fläche zu schaffen.
- Mit „agrarstrukturellen Belangen“ sind nicht Belange des einzelnen Betriebes gemeint. Die Formulierung bezieht sich auf den übergeordneten Rahmen, beispielsweise die Sicherung der Nahrungsmittelproduktion oder die Nutzung besonders wertvoller Böden. Es ist also nicht möglich, mit der Begründung der „agrastrukturellen Belange“ eine Kompensation auf der Fläche eines einzelnen Betriebs ganz abzulehnen oder direkt zur Ersatzgeldzahlung überzugehen, nur weil der einzelne Betrieb stärker betroffen ist als ein anderer.
- Sollte ein Betrieb nachgewiesenermaßen durch die Kompensation in seiner Bewirtschaftung unverhältnismäßig stark eingeschränkt werden, ist dies wie bislang üblich zu entschädigen. Dies begründet aber nicht die Notwendigkeit, die Kompensation zu unterlassen, zumal bisher kein einziger Fall in Deutschland eingetreten ist, wo dies der Fall war. Hier gilt es primär, die Vermeidung des Eingriffs voranzustellen und den absoluten Verlust der Fläche zu minimieren, nicht aber die Kompensation auszusetzen. Wie dies unter anderem geschehen kann, wird beispielhaft im Gesetzestext präzisiert: Kompensation ist demnach ausdrücklich auch durch Entsiegelung, Wiedervernetzung von Lebensräumen, aber auch durch Bewirtschaftung oder Pflege möglich, wenn dadurch eine Aufwertung geschieht (s.o.)



Für die Praxis ist besonders darauf zu achten,

- dass Maßnahmen zur Wiedervernetzung genutzt werden können, wenn beispielsweise betroffene Populationen dadurch mehr Stabilität und Sicherung gegeben werden kann als durch die Anlage neuer Biotope. Auch hier gilt, dass dies nicht nur hypothetisch der Fall sein darf, sondern die Funktionsfähigkeit der Wiedervernetzungsmaßnahme faktisch nachweisbar ist.
- dass Kompensation durch Entsiegelung nicht zur Altlastenentsorgung genutzt wird. Die Immissionschutzgesetzgebung und das Bundesbodenschutzgesetz regeln den Fall der Altlastenentsorgung und der Verantwortlichkeiten der Verursacher umfänglich, sodass hier nicht die Eingriffsregelung zur Finanzierung von Abrissarbeiten, Bodenreinigung oder Entsorgung grundwassergefährdender Stoffe genutzt werden darf. Dies bezieht sich ausdrücklich auch auf die Verwendung von Ersatzgeldern.
- dass der Einsatz von Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen nur möglich ist, wenn einerseits (s.o.) beeinträchtigte Funktionen wiederhergestellt werden und eine reale ökologische Aufwertung der Fläche geschieht. Damit sind reine Pflegemaßnahmen bereits existierender Biotope ebenso ausgeschlossen wie temporäre Maßnahmen.
- dass durch das Fehlen eines klaren Grundstücks- oder Flurbezugs die Nutzung von rotierenden Maßnahmen möglich ist, solange diese dauerhaft gesichert sind. So können beispielsweise Feldlerchenfenster oder Blühstreifen durchaus als Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden, auch wenn diese nur temporär angelegt werden. Dies ist in der Regel aber nur dann möglich, wenn einerseits die Gesamtfläche der Kompensationsmaßnahme dauerhaft gleich bleibt und andererseits die Funktion der Fläche, beispielsweise als Überwinterungsquartier für Insekten oder Wintereinstand für Wild, nachweislich gesichert bleibt (was in der Regel nur der Fall sein dürfte, wenn die Flächen mehrjährig angelegt und in sich überschneidenden Zeiträumen nutzbar sind).

Dies schließt auch vertragliche Vereinbarungen nicht aus, erfordert aber eine so umfassende Ausgestaltung der Verträge, dass diese auch Dritte und andere staatliche Behörden an ihre Wirkung binden. Dies ist in der Regel unmöglich, sodass vertragliche Regelungen im

überwiegenden Teil der Fälle keine Möglichkeit eröffnen.

In den Ländern

Die Regelungen sind soweit abweichungsoffen. In Verbindung mit den Zielbestimmungen des BNatSchG 2009 kann durch die Länder eine deutliche Stärkung des Vermeidungsgebots umgesetzt werden. In den Bundesländern muss darauf geachtet werden, dass ausgehend vom Bundesrecht keine weitergehende Öffnung für die Landwirtschaft geschaffen wird, die die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen erschwert.

Eine bundesweit einheitliche Eingriffsregelung ist auch vor dem Hintergrund der europäischen Umwelthaftungsrichtlinie notwendig. Ein Umweltschaden in Form eines Biodiversitätsschadens kann durch die erhebliche Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume entstehen. Unter diese Begriffe fallen Arten und Lebensräume, die in den Anhängen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) enthalten sind. Der Haftungsanspruch erstreckt sich auf alle Vorkommen dieser Arten und alle Lebensräume, unabhängig davon, ob sie Bestandteile des Netzes Natura 2000 sind. Eine Haftungsfreistellung kommt nur dann in Betracht, wenn die Eingriffsfolgen ermittelt, der Eingriff zuvor genehmigt und eine Realkompensation geleistet wurde.

Die Anforderungen an die Eingriffsregelung müssen daher die Vorgaben aus dem Umweltschadengesetz berücksichtigen. Maßgeblich wird es im Zuge von Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen oder die eine Entscheidung nach dem Artenschutzrecht oder zum gesetzlichen Biotopschutz erfordern, die notwendigen Untersuchungen vollständig vorzunehmen, eine schlüssige Bewertung für die betroffenen Arten und Lebensraumtypen sicherzustellen und die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Populationen zu gewährleisten. Dies geschieht am besten in den landschaftspflegerischen Begleitplänen, um Rechtssicherheit zu erlangen.

– **Abs. 4 bezieht den Unterhalt und die Sicherung der Ausgleichs- oder Ersatzfläche mit ein.**

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten.

- Maßnahmen sind für diesen Zeitraum rechtlich zu sichern.
- Der Zeitraum muss Teil des Bescheides an den Verursacher sein.
- Verantwortlich für die Umsetzung ist nicht nur der Verursacher, sondern auch sein möglicher Rechtsnachfolger.

Hieraus ergeben sich wichtige Ansatzpunkte für den Erfolg der Eingriffsregelung: Durch den genauer zu definierenden Zeitraum muss die Behörde stärker eine konkrete Zielformulierung pflegen, bei der die Naturschutzverbände einerseits wichtige Expertise zusteuern können, andererseits aber auch selbst klarere Zielvorgaben geben müssen.

- Die rechtliche Sicherung von Unterhalt sollte als entsprechende Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) oder als Reallast (§ 1105 BGB) erfolgen, damit die langfristige und auch für neue Flächeneigentümer transparente Gewährleistung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gesichert ist.

In den Ländern

Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass die Bundesländer die Sicherungspflichten und Konkretisierung beibehalten und ergänzende Vorschriften erlassen, die Ziel der Kompensationsmaßnahme, die genaue Fläche, die Verpflichtung zur Nutzung der effektivsten und langfristig und dauerhaft wirksamen Unterhaltung sowie ihrer Kontrolle festschreiben.

Abs. 5 betont die Abwägung, die es ermöglicht, Eingriffe nicht zuzulassen oder sie als unrechtmäßig auch nachträglich zu untersagen. Er gehört nach der Systematik des § 13 ebenfalls nicht zu den abweichungsfesten allgemeinen Grundsätzen.

In den Ländern

Das Abwägungsgebot ist laut Bundesverwaltungsgericht als grundsätzliches rechtsstaatliches Gebot immer einzuhalten, auch wenn es nicht ausdrücklich im Gesetzestext genannt wird. Auch wenn § 15 Abs. 5 nicht zu den abweichungsfesten Grund-

sätzen gehört, so darf eine Abschaffung oder Auslöschung des Abwägungsgebotes auf Landesebene daher nicht erfolgen.

Wichtig ist eine massive Stärkung des Vermeidungsgebots in den Ländern, um insgesamt den Nutzungsdruck auf die Landschaft zu mindern und den Zielen des BNatSchG zu entsprechen, die die deutliche Minimierung des Flächenverbrauchs vorschreibt. Wird nicht eingegriffen, wird sowohl der Flächenverlust durch den Eingriff als auch die potenzielle Einschränkung durch Ausgleichs- oder Ersatzflächen verhindert.

Als Ergänzung zur bestehenden Regelung kann hier im Landesrecht auch die Prüfung von Standortalternativen vorgeschrieben werden, um Eingriffe zu vermeiden.

- Abs. 6 konkretisiert die Ersatzzahlung, die mit dem BNatSchG erstmals direkt bundeseinheitlich ermöglicht wird.

Ersatzzahlungen sind dem abweichungsfesten, allgemeinen Grundsatz folgend zwingend dann zu leisten, wenn Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz nicht möglich sind. Ein Verzicht auf die Ersatzzahlung ist daher nicht möglich.

Für ihre Erhebung und Bemessung gilt:

Die Kosten setzen sich zusammen aus den geschätzten Kosten der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die eigentlich notwendig geworden wären. Zu den Kosten für Planung, Flächenbereitstellung (das heißt auch ggf. durch Kauf von Flächen) und Unterhaltung der Kompensationsflächen kommen auch die dafür erforderlichen Personal- und Verwaltungskosten.

Sind die Kosten nicht berechenbar, dient Dauer und Schwere des Eingriffs als Maßstab, außerdem der aus dem Eingriff erwachsende Vorteil des Verursachers. Eingriffe, die Natur- und Landschaft dauerhaft schädigen, und dem Eingreifer deutliche finanzielle oder sonstige Vorteile verschaffen, kosten deswegen am meisten.

Wie bei Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist auch hier die Zahlungshöhe und Modalität im Bescheid durch die Behörde festzusetzen, wobei die Zahlung grundsätzlich vor dem Eingriff zu erfolgen hat und durch ggf. durch eine entsprechende Sicherheitsleistung abgesichert wer-



den sollte, um auch im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Eingreifers Schäden kompensieren zu können.

Grundsätzlich gilt:

- Die Zahlungen sind zweckgebunden und wie die ansonsten vorgeschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst im betroffenen Naturraum einzusetzen.
- Die damit finanzierten Maßnahmen müssen real und unmittelbar für Natur- und Landschaft wirksam sein und eine direkte ökologische Aufwertung verursachen.
- Zudem darf die Maßnahme nicht bereits anderweitig verpflichtend vorgeschrieben worden sein.

Bei der Anwendung des Ersatzgeldes ist es demnach nach BNatSchG unzulässig, reine Verwaltungsarbeit der Naturschutzbehörden oder anderer staatlicher Stellen sowie sonstige von der konkreten Naturschutzmaßnahme unabhängige Leistungen durch Ersatzgeld zu finanzieren. Dies gilt auch für das Schaffen von Management- oder Bewirtschaftungsplänen aus den europäischen Richtlinien, FFH-, Vogelschutz- und Wasserrahmenrichtlinie, da diese keine unmittelbare Verbesserung des Lebensraumes garantieren, sondern erst die Umsetzung der Planungen. Die konkrete Umsetzung kann und sollte allerdings dort, wo nicht zwingend vorgeschrieben, durch Ersatzgelder unterstützt werden.

- **Abs. 7** ermächtigt das Bundesumweltministerium zu einer bundeseinheitlichen Verordnung, die zukünftig die Eingriffsregelung ausgestaltet, wenn auch abweichungsoffen festlegt. Diese Verordnung bedarf jedoch des Einvernehmens mit Bundeslandwirtschafts-, -verkehrs- und bauministerium sowie der Zustimmung des Bundesrates.

In den Ländern

Bundesrecht muss gewahrt und nur durch das Landesrecht weiter spezifiziert werden. Die zeitnahe und fachlich korrekte Nutzung von Ersatzgeld für die Umsetzung von realen, konkreten Naturschutzmaßnahmen muss garantiert und die Nutzung für reine Verwaltungs- und Personalaufgaben ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere notwendig, um negative Abhängigkeitsverhältnisse zu vermeiden, in denen durch Ersatzgeld lenkender Einfluss

auf Behördenentscheidungen und Personalstrukturen entstehen kann. Das Zahlungsaufkommen ist zweckgebunden für die Finanzierung von flächengebundenen Entwicklungsmaßnahmen zu den Aufgaben und Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege nach § 1 zu verwenden. Dabei sind die Darstellungen des regionalen Landschaftsrahmenplans und des örtlichen Landschaftsplans zu beachten. Die Mittel aus der Ersatzzahlung sollten dabei zeitnah und innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Festsetzung zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden.

Geregelt werden können Inhalt, Art und Umfang von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sowie Ersatzzahlungen. Die derzeitigen Kompensationsverordnungen der Länder bleiben zunächst in Kraft soweit nicht bundesrechtswidrig.

3.3.4 § 16 Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen

Die Bestimmung regelt, wann Maßnahmen, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe bereits vorab durchgeführt wurden, als Kompensationsmaßnahmen anzuerkennen sind („Ökokonto“). Im Flächenpool werden nur die Flächen bevorratet, ohne dass zunächst konkrete Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Anerkennung setzt voraus, dass

- eine Verpflichtung zur Kompensation wegen der Durchführung eines Eingriffs besteht (Nr. 1),
- die Maßnahmen ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt (Nr. 2) werden,
- keine öffentlichen Fördermittel für die Maßnahmen in Anspruch genommen wurden (Nr. 3),
- die Maßnahmen der Landschaftsplanung nicht widersprechen (Nr. 4)
- und eine Dokumentation der Ausgangsfläche vorliegt (Nr. 5), sodass die Verbesserung durch die Maßnahmen nachvollziehbar ist.

In den Ländern

Bereits existierende Regelungen des Landesrechts bleiben mithin auch nach dem 01.03.2010 weiterhin gültig.

Es muss darauf geachtet werden, dass die o.a. bundesrechtlichen Kriterien in den Ländern beibehalten oder eingeführt werden. Auch bei anderslautenden Formulierungen im Landesrecht muss gesichert sein, dass die naturschutzfachlich qualifizierte Planung, Betreuung und Nachsorge der Maßnahmen in Flächenpools oder unter Verwendung von Ökokonten gesichert und vertraglich fixiert und festgeschrieben wird:

- **Ersterhebung:** Ausgangsbiotope oder -biotopkomplexe auf der Fläche des Flächenpools müssen vor Beginn der Kompensationsmaßnahmen erhoben und nach dem Stand der Technik naturschutzfachlich bewertet werden.
- **Zielformulierung:** Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen mit klaren, naturschutzfachlich sinnvollen und überprüfbaren Zielen ausgestattet werden.
- **Erfolgskontrolle:** Das Erreichen der Ziele der Maßnahmen muss nach dem Stand der Technik überprüft werden. Ist das Ziel nicht erreicht worden und findet daher kein Ausgleich oder Ersatz statt, sind die Maßnahmen durch den Verursacher des Eingriffs so zu modifizieren oder durch andere Maßnahmen zu ersetzen, bis die Ziele erreicht werden.
- **Nachweispflichten:** Die Pflicht der Maßnahmen- und Flächenauswahl und der Nachweis der Wirksamkeit des Ausgleichs obliegen weiterhin primär dem Eingriffsverursacher. Kompensationsmaßnahmen und Flächenpools sind flächenscharf in einem öffentlichen Kataster zu dokumentieren.
- **Organisation der Pools:** Mechanismen und Strukturen zur Qualitätssicherung (unter anderem regelmäßige externe Evaluation und Mitarbeiterschulung) müssen in der Organisation der Pools festgeschrieben werden.

Die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände ist dabei sicherzustellen.

Langfristige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie auch sonstige Kompensationsmaßnahmen sollen dabei zukünftig grundsätzlich vorrangig

räumlich gebündelt werden, da durch ihre Raumwirksamkeit der grundlegende Schutz des Naturschutzhaushaltes besser sichergestellt werden kann. Auch Maßnahmen aus Bebauungsplänen, Planfeststellungsverfahren und sonstigen genehmigungspflichtigen Eingriffen können einem Flächenpool zugeordnet werden bzw. Ökokonten nutzen. Die Maßnahmenträger sind in der Begründung ausdrücklich zu nennen und können neben der Kommune und anderen Behörden auch Naturschutzverbände, Stiftungen, Landschaftspflegehöfe, Schulen oder engagierte Bürger sein, solange die fachliche Qualität aufgrund regelmäßiger Qualitätskontrolle durch die jeweiligen Naturschutzbehörden und die Dauerhaftigkeit garantiert werden kann.

Bei der Bündelung muss die Einbindung solcher Flächen in den Biotopverbund sichergestellt sein oder zur Kohärenz von Natura 2000 beitragen, um deren Funktionsfähigkeit sicherzustellen und zudem so Ausbreitungswege für Arten und Anpassungsräume für Lebensräume zu schaffen. Dies ist v.a. vor dem Hintergrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung.

Eine derartige Bündelung bietet auch vor dem Hintergrund der Raumplanung die Möglichkeit, geschützte Flächen zu konsolidieren. Durch bei den Naturschutzbehörden zu führenden GIS-basierten Kompensationsflächenkataster sollten alle Maßnahmen auf Basis des Landschaftsplanes vollständig erfasst werden. Der Zugang zu diesen Daten ist im Sinne der Aarhus-Konvention zu gewährleisten. Planverfahren können so beschleunigt werden, indem die zeitraubende Suche nach geeigneten Kompensationsflächen während der Planung entfällt. Dem Unterlassen fachlich gebotener Kompensationsmaßnahmen wird so die mögliche Begründung entzogen. Kompensationsmaßnahmen können dort realisiert werden, wo sie im Zusammenhang betrachtet nach dem Landschaftsplan am nötigsten sind.

Die Flächenbündelung erhöht die ökologische und gestalterische Wertigkeit der Kompensationsmaßnahmen. Synergieeffekte kommen zustande. Auch die Pflege kann dadurch kosteneffizienter organisiert werden. Die Transparenz wird erhöht und damit in der Regel auch die Akzeptanz der örtlichen Naturschutzpolitik.



3.3.5 § 17 Verfahren, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Das Verfahren der Eingriffsregelung wird wie bisher im sogenannten „Huckepackverfahren“ erfolgen. Das heißt: Die Entscheidung über die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen eines Eingriffs trifft die Genehmigungsbehörde, die für das Vorhaben, das den Eingriff verursacht, zuständig ist. Die Naturschutzbehörde ist nur dann zuständig, wenn sie selbst über die Zulassung des Projekts entscheidet.

- **Abs. 3 definiert eine Genehmigungspflicht für Eingriffe, die nicht von Behörden durchgeführt werden und keiner anderweitigen behördlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen.**
- Die Regelungen des **Abs. 4** betreffen die Beibringung von Unterlagen durch den Antragsteller, die behördliche Anforderung von Gutachten, die Darstellung von Kohärenzmaßnahmen für Natura 2000 und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 im landespflegerischen Begleitplan.
- **Abs. 5 ermächtigt die Behörde dazu, für die Kosten der Kompensationsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung zu verlangen, um deren Verwirklichung zu gewährleisten.**
- **Abs. 6 verlangt erstmals bundeseinheitlich ein Kompensationsverzeichnis, in das alle Kompensationsflächen aufzunehmen sind.** Alle Zulassungsbehörden werden verpflichtet, der zuständigen Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben zu übermitteln.

In den Ländern

Das Kompensationsverzeichnis ist aus Sicht des Naturschutzes längst überfällig und in allen Bundesländern unverzichtbar. Exaktes, transparent dargestelltes und öffentlich zugängliches Wissen über Lage, Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie auch der durch Ersatzgeld finanzierten Maßnahmen und ihren Flächen ist unabdingbar zur Qualitätssicherung der Maßnahmen. Es ermöglicht die sinnvolle räumliche Gestaltung von Ersatzmaßnahmen und sichert die Grundlage für einen effektiven Einsatz von Ersatzgeldern. Zudem können so einfache Modelle für den Handel von Flächen zwischen den Gemeinden und Landkreisen entwickelt werden. Es ist daher darauf zu

achten, dass die Ausgestaltung der Kataster in jedem Bundesland den o.a. Kriterien entspricht und die Teilnahme am Kataster gesichert ist.

- **Abs. 7 fasst eine Überprüfungspflicht der Zulassungsbehörden hinsichtlich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen.**

In den Ländern

Es muss darauf geachtet werden, dass die Zuständigkeiten und die faktische Überprüfung auch umgesetzt und vollzogen wird. Unterstützung bieten hier die jeweiligen Landesrechnungshöfe, die über die Mittelverwendung wachen und insbesondere die effiziente und transparente Verwendung von Ersatzgeldern in der Vergangenheit aktiv angemahnt haben.

- **Abs. 8 untersagt eindeutig den Eingriff ohne Zulassung oder Anzeige.** Dies schließt auch die unmittelbare Befugnis ein, den Eingriff direkt einstellen zu lassen.
- **Abs. 9 formuliert die Anzeigepflicht bei Ende oder Unterbrechungen von Eingriffen, die länger als ein Jahr dauern.** Bei einer Unterbrechung von länger als einem Jahr kann die Behörde den Verursacher verpflichten, vorläufige Maßnahmen zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. § 17 Abs. 10 enthält einen lediglich deklaratorischen Hinweis zur Verfahrensweise bei UVP-pflichtigen Eingriffsvorhaben.

In den Ländern

Die Regelungen der Abs. 1-10 sollten im Landesrecht aufgenommen werden, wenn sie nicht schon Teil der Ländergesetzgebung sind. Soweit in einigen Ländern gilt, dass ein „Einvernehmen“ (= Zustimmungserfordernis) mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen ist, gilt diese Regelung weiter. Dies kann und sollte in allen Bundesländern eingeführt werden, um die naturschutzfachliche Qualität des Verfahrens zu gewährleisten, die in anderen Fachbehörden nicht im gleichen Maß und Qualitätsstandard aufrechterhalten wird.

Die einheitlichen Regelungen des Bundesrechts sorgen gleichzeitig auch für eine Haftungsfreistellung nach Umweltschadensgesetz. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn die Eingriffsfolgen ermittelt, der Eingriff zuvor genehmigt und eine Realkompensation geleistet wurde. Insbesondere Abweichungen von Abs. 3 erhöhen daher das Haftungsrisiko für den Eingreifer, wenn sie die dort fixierte Genehmigungsnotwendigkeit unterlaufen.

Nach § 17 Abs. 11 können die Landesregierungen zu den Regelungen der Abs. 1-10 Verordnungen erlassen. Daraus folgt auch, dass bestehende Länderregelungen zum Kompensationsverzeichnis nicht weiter gelten. Die Länder müssen entweder die Verordnungsermächtigung nach § 17 Abs. 11 oder ihr Abweichungsrecht nutzen.

3.3.6 § 18 Verhältnis zum Baurecht

§ 18 regelt – im Wesentlichen wortgleich mit § 21 BNatSchG 2002 – das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht.

In den Ländern

Die Vorschrift des § 18 ist weder der Natur der Sache nach, noch über § 13 zu den abweichungsfesten allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes zu rechnen. Allerdings ist fraglich, ob die Regelung überhaupt unter die Gesetzgebungskompetenz zum Naturschutzrecht fällt oder ob die – generell einer landesgesetzlichen Abweichung unzugänglichen – Gesetzgebungskompetenz zum Bauplanungsrecht gehört.

3.3.7 § 19 Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

§ 19 enthält Begriffsbestimmungen für Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen. Es handelt sich dem Inhalt nach um eine abweichungsfeste Vorschrift des gesetzlichen Artenschutzrechts, die insbesondere im Kontext des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG) von Bedeutung ist.

3.4 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20-22)

3.4.1 § 20 Allgemeine Grundsätze

Abweichungsfest definiert § 20 den **Biotopverbund** als Netz verbundener Biotope und legt seinen Mindestumfang auf zehn Prozent der Fläche jedes Bundeslandes fest. Zudem werden die Benennungen der Schutzgebietskategorien festgeschrieben und es wird betont, dass sie bei entsprechender Eignung Bestandteil des Biotopverbundes sind. Neu eingeführt wird die Kategorie „nationales Naturmonument“.

Zugleich sind die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung und Inhalte der Schutzgebietskategorien der Naturschutzgebiete, Nationalparke, des nationalen Naturmonuments sowie der Landschaftschutzgebiete durch die Verbindung zu § 20 abweichungsfest.

In den Ländern

Bei Biosphärenreservaten, Naturparken, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen sind Abweichungen möglich. Näheres dazu s. § 23ff. Es gibt indessen keine Pflicht, alle Schutzgebietskategorien auf Landesebene einzuführen oder überhaupt auszuweisen. Die Länder sind zugleich verpflichtet alles zu unterlassen, was das Erreichen des Biotopverbundes unmöglich macht.

3.4.2 § 21 Biotopverbund und Biotopvernetzung

- Abs. 1-4 konkretisiert den Biotopverbund und schreibt seine dauerhafte planerische wie tatsächliche Sicherung vor. Er soll ausdrücklich auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 beitragen. Ergänzend werden **erstmalig** das Nationale Naturerbe sowie das „Grüne Band“ – soweit dafür geeignet – in den Biotopverbund eingebunden.

Das Nationale Naturerbe umfasst die Flächen aus Bundesbesitz mit herausragender nationaler, europäischer oder globaler Bedeutung, die der Bund zur langfristigen naturschutzfachlichen Sicherung an die Länder, die Deutsche Bundestiftung Umwelt und an andere Naturschutzträger wie den NABU übertragen hat. Das „Grüne Band“ bezeichnet den ehemaligen Grenzstreifen zwischen der BRD und der DDR.



- **Abs. 5:** Die auch bislang schon im Biotopverbund enthaltenen Gewässer werden um ihre Auen als Bestandteil des Biotopverbundes ergänzt. Es wird die Pflicht betont, sie so weiterzuentwickeln, dass sie als Elemente des Biotopverbundes auf Dauer ihre Aufgaben erfüllen können.
- **Abs. 6** umfasst die Biotopvernetzung. Es ist gefordert, auf regionaler Ebene in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften die zur Vernetzung erforderlichen linearen und punktförmigen Elemente zu erhalten oder zu schaffen. Dies betrifft insbesondere Hecken, Feldraine und Trittsteinbiotope. Eine regionale Mindestdichte ist nicht festgeschrieben.

In den Ländern

Auch wenn der grundsätzliche Umfang des Biotopverbundes abweichungsfest ist, können die Länder von der Ausgestaltung abweichen, die über das reine Verbinden beliebiger Biotope hinausgeht.

Ziel ist letztlich ein durchgängiges Verbundsystem aus arten- und biotopschutzrelevanten Kernflächen, die wissenschaftlich fundiert und transparent ausgewählt wurden, durch Pufferzonen geschützt werden und durch Verbindungsflächen und –elemente zusammenhängen. Die Länder sollten diese Bestandteile definieren und sie rechtlich dauerhaft sichern, so dies nicht durch andere Schutzgebietskategorien gewährleistet ist.

Damit bestehende Schutzgebiete sinnvoll und fachadäquat in ein Biotopverbundsystem einbezogen werden können, muss ihre Eignung überprüft und die Art und Weise ihrer Einbindung dargestellt werden. Dies können die Länder selbstständig regeln.

Inhaltlich müssen bekannte und potenzielle Wanderkorridore für Tierarten im Biotopverbund im besonderen Maße erhalten und gefördert sowie bestehende Planungen integriert werden (beispielsweise bei der Freiraumplanung für Energietrassen). Bestehende Zerschneidungen sind dabei durch Rückbau bestehender Infrastruktur und bauliche Querungshilfen zu mindern.

Gleiches gilt auch für die Umsetzung der Maßnahmenprogramme nach Wasserrahmenrichtlinie und für die Ausweisung neuer sowie die Modifikation von bestehenden Schutzgebieten. Besonderer Bedeutung kommt auch den Flächen von Ökokonten und Flächenpools zu: Wo sie neu angelegt werden,

sollte immer auch eine Dienstfunktion für den Biotopverbund bei ihrer Planung vorgesehen werden. Bezüglich der linearen Strukturen ist darauf zu achten, dass regionale Mindestdichten in den Ländern eingeführt und überprüfbar ausgestaltet werden, da der Bund dies im BNatSchG nicht leistet.

3.4.3 § 22 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft

Der Paragraph enthält die Regelungen zum Verfahren der Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft und der einstweiligen Sicherstellung von Flächen für Schutzgebiete.

- **Erstmals steht nach Abs. 1 der Umgebungsschutz nicht nur den klassischen Schutzgebietskategorien zu, sondern gilt auch für geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler.**
- Wichtig ist zu beachten, dass für Form und Verfahren die Fortgeltung bestehender Erklärungen zum geschützten Teil von Natur und Landschaft ermöglicht wurde, die sich nach Landesrecht richten (**Abs. 2**). Dies umfasst auch bestehende Schutzgebietsverordnungen, die auch bei Änderung der gesetzlichen Grundlage bestehen bleiben.
- **Abs. 3** regelt bundeseinheitlich die Sicherstellung von schützenswerten Gebieten.
- **Abs. 4** schreibt die Registrierung und Kennzeichnung der Schutzgebiete vor, im Weiteren gilt hier das Landesrecht.
- **Bei der Ausweisung der Nationalparke oder nationalen Naturmonumente (Abs. 5) ist das Benehmen mit dem Bundesumweltministerium und dem Verkehrsministerium herzustellen. Dies gilt auch für die Änderung von Nationalparks oder nationalen Naturmonumenten.**

In den Ländern

Dem Landesgesetzgeber steht die Abweichungskompetenz vollständig zu. Wichtig ist dabei, dass die Landesgesetzgebung das BNatSchG inhaltlich nicht schwächen sollte, um einheitliche Standards in ganz Deutschland zu erhalten.

3.5 Die Schutzgebietskategorien (§§ 23-30)

Die Inhalte der Schutzgebietskategorien werden in § 23ff. festgeschrieben. Wichtig ist zu beachten, dass alle Schutzgebietskategorien grundsätzlich auch für den Meeresbereich gelten und dort ausweisbar sind.

3.5.1 § 23 Naturschutzgebiete

Die Regelungen zu den Naturschutzgebieten bleiben weitgehend unverändert, erstrecken sich im Rahmen der Ordnungswidrigkeiten aber auch auf Naturschutzgebiete im Meer.

3.5.2 § 24 Nationalparke, nationale Naturmonumente

Die Nationalparke sind durch die Kategorie „nationale Naturmonumente“ erweitert worden. **Neu ist für Nationalparke, dass sie weitgehend unzerschnitten sein müssen.** Dies erhöht die fachliche Anforderung an neue Nationalparke deutlich, stärkt aber bei den bestehenden Nationalparks auch die Notwendigkeit, die Wiedervernetzung der Gebiete aktiv umzusetzen und ggf. Rückbaumaßnahmen in die Entwicklungskonzepte mit aufzunehmen.

In den Ländern

Die Regelung ist weitestgehend abweichungsfest. Da bislang jedoch die international gültige Nationalparkdefinition weiterhin 75 Prozent Wildnisgebiete in den Nationalparks vorsieht und das BNatSchG von Mindestanteilen ausgeht, ist hier eine Möglichkeit eines höheren Anteils von Prozessschutzflächen durch die Länder vorzusehen.

- **Abs. 4 führt die nationalen Naturmonumente ein.** Diese Schutzkategorie lehnt sich an die weltweit gültige Kategorie III der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN) an. In anderen Ländern wie den USA wird die Kategorie der nationalen Naturmonumente schon lange genutzt und umfasst dort so unterschiedliche Gebiete wie den Mount Rushmore, bedeutende Fossilienlagerstätten wie das Dinosaur National Monument, aber auch national bedeutsame Höhlen oder Wälder. Sie soll diejenigen Gebiete, die mangels Großräumigkeit nicht zum Nationalpark ausgewiesen werden können, einem vergleichbaren Schutz unterstellen. Die Kriterien für die Schutzwürdigkeit lehnen sich

eher an ein Naturdenkmal an, nur das kein einzelnes Objekt, sondern eine Fläche geschützt wird. Geschützt werden dabei nicht nur Gebiete mit herausragender Bedeutung im naturschutzfachlichen Sinn, sondern auch kulturhistorisch bedeutsame Flächen. Nationale Naturmonumente unterliegen einem absoluten Veränderungsverbot.

In den Ländern

Die Definition der Nationalparke ist abweichungsfest. Die Vorgaben des BNatSchG sollten jedoch - wo möglich - ergänzt und Nationalparke als Natur- und Wildnislandschaften inhaltlich weiterentwickelt werden.

Nach den internationalen Management-Kategorien der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN) ist ein Nationalpark ein Schutzgebiet, das hauptsächlich zum Schutz von Ökosystemen und zu Erholungszwecken etabliert wird (Kategorie II). Es soll die ökologische Unversehrtheit eines oder mehrerer Ökosysteme sichern, diesem Ziel abträgliche Nutzungen ausschließen und Naturerfahrungs-, Forschungs-, Bildungs- und Erholungsangebote fördern. Um die internationalen Richtlinien der IUCN zu erfüllen, müssen mindestens drei Viertel der Fläche eines Schutzgebietes seinem Hauptziel entsprechend verwaltet werden. Das bedeutet nach EUROPARC und IUCN für Nationalparke, dass sie auf 75 Prozent ihrer Fläche einem weitgehend naturnahen Zustand entsprechen müssen. Verbindlich festgeschrieben werden muss daher generell das Ziel, innerhalb von 30 Jahren nach Einrichtung eines Nationalparks einen Anteil von mindestens 75 Prozent nutzungsfreier Fläche zu erreichen. Die restlichen Flächen dürfen zudem keiner dem Schutzzweck entgegenstehenden Nutzung unterliegen. Ihre Verbindung zu anderen Schutzgebieten im Sinne eines Biotopverbundsystems ist zu fördern. Die Forderung, auf drei Vierteln der Fläche Prozessschutz binnen maximal 30 Jahren zuzulassen, gilt dabei ausnahmslos für jeden Nationalpark, der Zusatz „in der Regel“ ist daher aufzuheben. Selbst Ökosysteme mit langer Entwicklungszeit können innerhalb dieser Zeit einen ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik erreichen. Die weitere Ausgestaltung der Vorgaben für Nationalparke sind durch das Bundesamt für Naturschutz als Fachbehörde zu erarbeiten und als bundeseinheitliche Rechtsverordnung rechtlich zu sichern. Beispielsweise wird für Nationalparke in Deutschland durch das Bundesamt für Naturschutz eine Mindestgröße von 10.000 Hektar empfohlen.



Die Ausweisung **nationaler Naturmonumente** kann ein wichtiges Instrument werden, um ergänzend Gebiete mit nationaler Bedeutung dauerhaft zu schützen. In der Diskussion sind zur Zeit unter anderem die Insel Vilm in der Ostsee, der Drachenfels im Rheintal oder das Siebengebirge.

3.5.3 § 25 Biosphärenreservate

Die Definition ist weitestgehend gleich geblieben, ergänzt entsprechend den Vorgaben der UNESCO aber um Forschung und Bildung als Zweck der Gebiete. Verzichtet wird auf die rechtsverbindliche Festsetzung der Gebiete.

In den Ländern

§ 25 ist abweichungsoffen, solange die international gültige Definition der UNESCO inhaltlich trotzdem eingehalten wird. Abweichungen zur rechtsverbindlichen Festsetzung der Gebiete sollten in den Ländern eingefordert werden. Biosphärenreservate als Modelllandschaften der nachhaltigen Integration von Schutz und Nutzung sollten mindestens drei Prozent der Fläche als nutzungsfreie Naturentwicklungsfläche beinhalten. Die Pflegezone ist entsprechend mit mindestens zehn Prozent der Gesamtfläche zu definieren. Kern- und Pflegezone sollten zusammen mindestens 20 Prozent der Gesamtfläche umfassen. Die Entwicklungszone sollte mindestens 50 Prozent der Gesamtfläche umfassen. Der verbindliche zeitliche Rahmen für die Ausweisung, Sicherung und funktionstüchtige Organisation des Gebietes sollte benannt werden. Die weiteren Kriterien des UNESCO-Programms „Man and Biosphere“ (MAB) sind ergänzend zu den bereits im BNatSchG festgelegten Kriterien rechtlich abzusichern und verbindlich zu machen.

Die Schaffung von Biosphärenreservaten ist insgesamt zu fördern, der Zusammenhang der Kern- und Pflegezone durch die Mittel des Biotopverbundes zu anderen Schutzgebieten ist herzustellen, um die Funktion der Biosphärenreservate als dynamische Rückzugs- und Entwicklungsräume zu erhalten, zu fördern oder neu zu schaffen.

3.5.4 § 26 Landschaftsschutzgebiete

Neu ist die Erweiterung des Schutzzwecks von Landschaftsschutzgebieten um den Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen von bestimmten wild lebenden

Tier- und Pflanzenarten. Ziel der Bestimmung war die Öffnung der Landschaftsschutzgebiete als Schutzkategorie für Natura-2000-Gebiete.

In den Ländern

Die Eignung von Landschaftsschutzgebieten für den Schutz von durch Natura 2000 umfasste Arten und Lebensräume wird maßgeblich durch die weitere Ausgestaltung durch die Länder bestimmt. Detaillierte Schutzgebietsverordnungen im Sinne eines Managementplans (s. Literaturliste) sind dazu notwendig. Eine pauschale Nutzung der Kategorie muss in den Ländern daher verhindert werden.

§ 27 umfasst die **Naturparke** und ist wortgleich zur bisherigen Regelung, ebenso wie § 28 zu den Naturdenkmälern.

In den Ländern

Ergänzungen sind dabei möglich, die Dienstfunktion für den Biotopverbund, die Biotopvernetzung und den Zusammenhalt von Natura 2000 sollten in den Länder ergänzt werden. Um Naturparke in ihrer Vorbildfunktion für nachhaltiges Handeln zu fördern, sollten sie im Sinne der Idee der Biosphärenreservate weiterentwickelt werden. Ihre Zweckbestimmung ist entsprechend zu ergänzen. Auf mindestens 15 Prozent ihrer Fläche sollte der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen wild lebender Tier- und Pflanzenarten angestrebt werden. Zonierungen mit unterschiedlichen Intensitätsstufen menschlicher Nutzung sollten entwickelt und verbindliche Bewirtschaftungskriterien festgelegt werden. Mindestgrößen für den Flächenverbrauch, die Pflicht zur aktiven Entscheidung von Landschaft und verbindliche Regeln für die touristische Nutzung und deren Infrastruktur müssen festgeschrieben werden. Das Angebot von fachlich fundierten Umweltbildungsangeboten für Bewohner und Gäste der Naturparke sollte obligatorisch festgeschrieben werden.

3.5.5 § 29 Geschützte Landschaftsbestandteile

Die Vorschrift ist weitgehend gleich geblieben. Entfallen ist nur die Beschränkung des Veränderungsverbot auf Gründe der Verkehrssicherungspflicht. Neu ist auch

die Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen oder zweckgebundenen Ausgleichs-abgaben bei der Beschädigung oder Zerstörung geschützter Landschaftsbestandteile. Die Regelungen zum Alleenschutz der Länder bleiben hiervon unberührt.

In den Ländern

Auch hier besteht weitgehendes Abweichungsrecht der Länder, sodass darauf geachtet werden muss, dass sich substanzuell keine Schwächung bei der Novellierung ergibt. Das BNatSchG setzt einen Mindeststandard, den die Länder nicht unter-, sondern nur überschreiten sollten.

3.5.6 § 30 Gesetzlich geschützte Biotope

Der gesetzliche Biotopschutz wurde bundeseinheitlich direkt anwendbar gemacht. Die Liste der Biotoptypen wurde ergänzt und das Instrument der gesetzlich geschützten Biotope wurde in § 30 Abs. 1 als abweichungsfester Grundsatz festgeschrieben.

Es gilt wiederum, dass die Länder keine Befugnis haben, den gesetzlichen Biotopschutz etwa dadurch zu umgehen, dass sie in ihrem LNatSchG schlicht keine - oder nur wenige - unter gesetzlichen Schutz stehende Biotope definieren.

Neu sind Großseggenrieder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arven-Wälder, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna und sublitorale Sandbänke von Nord- und Ostsee.

Großseggenrieder sind alle Standorte von Seggenarten, die zwischen einem halben und zwei Meter groß werden, zu finden meist in Verlandungszonen von See- oder Flusstälern, aber auch an überstauten Feuchtwiesen. Unter „subalpine Lärchen- und Lärchen-Arven-Wäldern“ fallen alle Wälder, dominiert von den namensgebenden Arten zwischen 1200 und 1900 Meter über NN. Unter „Schlickgründen mit bohrender Bodenmegafauna“ sind dabei alle Lebensräume am Meeresboden gemeint, die beispielsweise grabende Krebse und andere bohrende Arten beheimaten. „Sublitorale Sandbänke“ waren bislang nur in der Ostsee geschützt. Gemeint sind Sandbänke im Bereich des Meeres, die ständig von Wasser bedeckt sind, unterhalb der Niedrigwasserlinie bis zur Schelfkante in durchschnittlich 200 Meter Tiefe.

In den Ländern

Die bestehende Liste ist aufgrund der weitgehenden Deckungsgleichheit mit der Liste der prioritären Lebensräume nach FFH-Richtlinie als abweichungsfest anzusehen. Die Länder sind ausdrücklich aufgerufen, die Liste zu erweitern, um den spezifischen Anforderungen in den Ländern zu genügen. Dies sind beispielsweise:

Biotoptyp	Begründung	Länder mit bereits bestehendem Schutz
Streuobstwiesen	<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutz • Sicherung der biologischen Vielfalt von historischen Nutzpflanzen 	Baden-Württemberg; Hessen; NRW; Sachsen; Thüringen; Sachsen-Anhalt
Magerrasen	<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutz hochspezialisierter Arten 	Baden-Württemberg; Bayern; Berlin; NRW
Halbtrockenrasen	<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutz hochspezialisierter Arten • Artenreservoir im Klimawandel 	Saarland; M-VP; Sachsen; Thüringen
Binnendünen, unabhängig davon, ob sie offen oder bewachsen sind	<ul style="list-style-type: none"> • Geotope³ • Artenschutz hochspezialisierter Arten 	Niedersachsen; Rheinland-Pfalz; M-VP; Saarland; Schleswig-Holstein
Feldhecken und/oder Feldgehölze	<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutz • Stärkung des Biotopverbunds • Erosionsschutz 	Baden-Württemberg; Berlin; Hamburg; Hessen; Mecklenburg-Vorpommern; Schleswig-Holstein (Sondervorschriften für Knicks); Sachsen-Anhalt
Hohlwege, Trockensteinmauern bzw. Lesesteinmauern bzw. -haufen	<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutz hochspezialisierter Arten • Kulturlandschaftserhalt • Geotopschutz 	Baden-Württemberg; Hessen; Brandenburg; Sachsen; Thüringen
Staudensäume der Gebüsche/Wälder trocken-warmer Standorte	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung des Biotopverbunds • Artenschutz 	Baden-Württemberg; Sachsen
Höhlen und Bergwerksstollen	<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutz hochspezialisierter Arten • Geotope 	Baden-Württemberg; Niedersachsen; Saarland, Sachsen; Thüringen; Sachsen-Anhalt

3 Geotope sind erdgeschichtliche Zeugen der unbelebten Natur. Schutzwürdig sind diejenigen Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart oder Schönheit auszeichnen (vgl. Ad-hoc-AG Geotopschutz/Ad-hoc Geotope Conservation Working Group (Hrsg. 1996): Arbeitsanleitung Geotopschutz in Deutschland. Leitfaden der Geologischen Dienste der Länder der Bundesrepublik Deutschland/Geotope Conservation in Germany. Guidelines of the Geological Surveys of the German Federal States, (dt./engl.), 1996



Generell bleibt die Frage offen, ob der Biotopschutz als Schutz von klar definierten Artenzusammensetzungen nicht im verfassungsrechtlichen Sinn als Artenschutz anzusehen und damit generell außerhalb der durch Öffnungsklauseln abweichungsoffenen Inhalte abweichungsfest ist.

achtet werden, dass in den Ländern vom Abweichungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, zumal die meisten der geschützten Biotope auch europarechtlich geschützt sind und eine Prüfung im Einzelfall und die Beachtung des strengeren Schutzregimes notwendig ist.

- Abs. 2 definiert den Schutzstatus: Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der genannten Biotope führen können, sind verboten. Wie Abs. 2 S. 2 ausdrücklich klarstellt, ist den Ländern - auch ohne Inanspruchnahme einer Abweichungskompetenz - eine Ausweitung des Schutzes auf weitere, in diesen Ländern als besonders schutzwürdig erscheinende Biotypen möglich; auch für diese gilt dann der Schutz gem. § 30 Abs. 1 S. 1.
- Ausnahmen sind nach Abs. 3 möglich, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Der Ausgleichsbegriff ist der gleiche wie in § 15 Abs. 2, das heißt, ein Ausgleich ist dann möglich, wenn eine gleichartige Wiederherstellung stattfindet.

- Abs. 5 und 6 regeln die generellen Ausnahmen vom Biotopschutz.

Biotope, die auf land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Flächen während der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen entstanden sind, können innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der vertraglichen Vereinbarung zerstört werden. Ein ähnliches Privileg vermittelt Abs. 6 für Flächen, auf denen Biotope entstanden sind, weil eine zulässige Gewinnung von Bodenschätzen eingeschränkt oder unterbrochen wurde, wenn diese Einschränkung oder Unterbrechung nicht länger als fünf Jahre gedauert hat.

Die frühere Ausnahme wegen überwiegender Gründe des Allgemeinwohls kann heute nur noch als Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 wegen überwiegender öffentlicher Interessen, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, erteilt werden. Außerdem ist eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 möglich, wenn der Biotopschutz „zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar ist“.

In den Ländern

Die europarechtliche Gültigkeit dieser Regelung ist für prioritäre Lebensräume zu bezweifeln, sodass in den Ländern aufgrund der bestehenden Abweichungsrechte beide Regelungen aus dem Landesrecht gestrichen werden sollten.

- Abs. 4 ermöglicht es der zuständigen Naturschutzbehörde, auf Antrag der Gemeinde eine Ausnahme (nach § 30 Abs. 3) oder Befreiung (nach § 67 Abs. 1) von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes bereits im Bebauungsplanverfahren zu erteilen. Wenn dies erfolgt, so muss sich nicht – wie sonst – der Vorhabensträger/Bauherr im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens um eine solche Ausnahme/Befreiung bemühen.

Abs. 7 bestimmt die Registrierung gesetzlich geschützter Biotope. Wie dies geschieht, obliegt den Ländern.

In den Ländern

Es kann nur das geschützt werden, von dem man weiß, wo und in welchem Umfang es existiert. Die bestehenden Kataster der Biotypen müssen daher für die Öffentlichkeit durch die Länder bereitgestellt oder ggf. neu geschaffen werden. Im Rahmen der Abweichung muss darauf geachtet werden, dass die Länder diese Regelung übernehmen.

In den Ländern

Wenn geschützte Biotope sich erst nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes entwickeln, gilt der normale Biotopschutz. Hier muss darauf ge-

3.6 Schutz von Natura 2000 (FFH-1 und Vogelschutzgebiete) (§§ 31-36)

Die Regelungen zu Natura 2000 sind gegenüber dem BNatSchG 2002/7 weitgehend unverändert geblieben und übernommen worden.

3.6.1 § 31 Aufbau und Schutz des Netzes Natura 2000

§ 31 übernimmt den alten § 32 Satz 2 BNatSchG 2002/8. Er wird um die Verpflichtung des Bundes für den Schutz im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und des Festlandssockels ergänzt.

3.6.2 § 32 Schutzgebiete

- Nach § 32 Abs.2 BNatSchG sind die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie die Europäischen Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären und werden dann durch entsprechende Rechtsvorschriften geschützt. Abs. 1 erweitert die Zahlung von finanziellem Ausgleich für Nutzungseinschränkungen der Landwirtschaft auf die Forstwirtschaft.
- Nach Abs. 4 kann eine Unterschutzstellung als geschützte Teile von Natur und Landschaft unterbleiben, soweit nach Verwaltungsvorschriften, durch Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

Diese Instrumente stehen zwar im Einklang mit Art. 1 I) FFH-RL zur Ausweisung von FFH-Gebieten, nicht aber für Europäische Vogelschutzgebiete, da Verwaltungsvorschriften, Verfügungsbefugnisse und Verträge keine ordnungsgemäße Ausweisung i.S.d. des Art. 4 VS-RL darstellen. Wenn ein Vogelschutzgebiet nicht ausreichend ausgewiesen ist, gilt gemäß der Rechtsprechung des EuGH sowie des BVerwG das Rechtsregime für „faktische Vogelschutzgebiete“, das heißt eine Ausnahmeerteilung nach Art. 6 Abs. 3, 4 i.V.m. Art. 7 der FFH-RL ist nicht möglich - was insbesondere Ausnahmen für aus

In den Ländern

Abs. 4 ist im Rahmen der Abweichungsmöglichkeiten der Länder europarechtskonform so abzuändern, dass die formale Unterschutzstellung gewährleistet ist.

wirtschaftlichen Gründen betriebene Vorhaben betrifft. Ein fehlerhaft ausgewiesenes Vogelschutzgebiet stellt sich daher regelmäßig als ein absolutes Hindernis für die Zulassung etwa von Infrastrukturmaßnahmen dar.

- Abs. 5 begründet das Aufstellen von Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete oder als Bestandteil von anderen Plänen.

In den Ländern

Bewirtschaftungspläne sind regelmäßig faktisch für alle Gebiete notwendig, um den vollumfänglichen Schutz der betroffenen Lebensräume und Arten dauerhaft zu sichern.

Die Länder müssen im Sinne eines umfassenden Gebietsmanagements ihre Regelungen insofern erweitern, als dass Managementpläne vorgeschrieben werden. Zu den Kriterien für Managementpläne s. NABU/BUND (2008): Leitfaden zum Management von Natura-2000-Gebieten (www.NABU.de/naturschutzrecht)

3.6.3 § 33 Allgemeine Schutzvorschriften

Abs.1 übernimmt den bisherigen § 33 Abs. 5 BNatSchG 2002. Das in Natura 2000 geltende allgemeine Verschlechterungsverbot wird nun nicht mehr an eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger geknüpft, sondern an die Erfüllung der Definitionen des § 7 Abs. 1 Nr. 6-7.

Für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung kommt es demnach auf die Aufnahme in die Liste der Kommission der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung an. Für Vogelschutzgebiete kommt es auf die Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes an.

Abs. 2 legt weiterhin fest, dass in potenziellen FFH-Gebieten keine Eingriffe zugelassen sind, die die ökologischen Merkmale der Gebiete ernsthaft beeinträchtigen können. Die Listen der Kommission über Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind weiterhin nicht abschließend und werden dies mangels einer überprüften „Abnahme“ von Gebietsabgrenzungen seitens der Kommission und aufgrund der dynamischen Änderungen und Entwicklungen der Natur (und damit auch der Bestandteile an Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL innerhalb und außerhalb der Natura-2000-Gebiete) auch künftig nicht sein können.



Projekte sind dabei alles, das dazu geeignet ist, erhebliche Schäden an den Schutzgütern eines Natura-2000-Gebietes zu verursachen oder zusammen mit anderen Projekten oder Plänen einen erheblichen Schaden verursachen kann. Ausgenommen sind Tätigkeiten der direkten Verwaltung der Gebiete.

Neu ist, dass die Verbote des § 33 Abs. 1 auch bestehen bleiben, wenn eine Schutzverordnung erlassen wird. Deren Regelungen gehen dann als die spezielleren Vorschriften dem allgemeinen Verschlechterungsverbot vor. Dies gilt aber nur, solange die speziellen Vorschriften den Anforderungen eines allgemeinen Verschlechterungsverbot entsprechen. Ist das nicht der Fall, leben die bundesrechtlichen Verbote wieder auf. Gleiches gilt, wenn die Schutzanordnung aus irgendwelchen Gründen unwirksam ist.

3.6.4 § 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen

Die Regelung der FFH-Verträglichkeitsprüfung und zur Unzulässigkeit von Projekten ist weitgehend unverändert geblieben.

Maßstab für die Verträglichkeitsprüfung bleibt der Schutzzweck des Gebietes, wobei maßgeblich die Angaben im Standarddatenbogen sind. Nachgewiesen werden muss auch die tatsächliche potenzielle Beeinträchtigung durch das Projekt. Das Vorkommen einer prioritären Art oder eines prioritären Lebensraumes reicht nicht aus, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig werden zu lassen. Den Nachweis der Verträglichkeit hat – das ist nunmehr eindeutig formuliert – immer der Projektträger zu führen.

Abs. 8 bestimmt, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 Abs.1 BauGB und während der Planaufstellung nach § 33 BauGB nicht stattfinden soll. Auf Grund dieser Regelungen können Emissionen von Anlagen keiner FFH-VP unterworfen werden.

In den Ländern

Nach der jetzigen Regelung darf in einem überplanten Bereich keine FFH-Verträglichkeitsprüfung für Projekte stattfinden, die auf Grund der Festsetzungen des Bebauungsplans zulässig sind; die FFH-VP findet stattdessen – und ausschließlich – im Bebauungsplanverfahren statt. In einem Industriegebiet,

das eine Angebotsplanung darstellt, können mögliche Immissionen jedoch im Bebauungsplanverfahren keiner FFH-VP unterworfen werden, weil sie noch nicht bekannt sind. Die Regelung ist daher europarechtswidrig. Hier ist eine Abweichung der Länder dringend zu empfehlen, um eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für Emissionen zu ermöglichen.

3.6.5 § 35 Gentechnisch veränderte Organismen

§ 35 regelt den Umgang von gentechnisch veränderten Organismen (GMO) im Bezug auf Natura 2000. Die Regelung entspricht dem alten § 34a und ist weiterhin europarechtswidrig, da sie außer Acht lässt, dass der Einfluss von GMOs außerhalb eines Natura-2000-Gebietes auf die Lebensräume, Tiere und Pflanzen innerhalb des Natura-2000-Gebietes ebenfalls im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchungen zu prüfen ist.

In den Ländern

Allgemein ist zur Frage des Abweichungsrechts der Länder von den Vorschriften der §§ 31 - 36 darauf hinzuweisen, dass die Länder eine eigene Verpflichtung zur Sicherstellung der Übereinstimmung der in ihrem Hoheitsbereich geltenden Vorschriften mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie trifft. Abweichungen vom BNatSchG 2009 sind dann nicht nur zulässig, sondern sogar geboten.

3.6.6 § 36 Pläne

Der Paragraph regelt den Umgang mit Plänen wie bisher, wobei die Plandefinition integriert und der Wortlaut gestrafft wurde. Zudem wurde der Verweis auf das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz wegen der Aufhebung des Gesetzes gestrichen.

3.7 Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope (§§ 37-55)

Kapitel 5 umfasst das Artenschutzrecht. **Das Artenschutzrecht des BNatSchG 2009 ist vollständig abweichungsfest.** Abweichen dürfen die Bundesländer nur dort, wo es ausdrücklich durch Öffnungsklauseln erlaubt wird oder Landesregelungen Regelungslücken ausfüllen.

3.7.1 § 37 Aufgaben des Artenschutzes

Die Aufgaben sind an die neuen Begriffe des Gesetzes angepasst, inhaltlich aber weitgehend unverändert aus § 39 Abs.1 und 2 BNatSchG 2002/8 übernommen.

3.7.2 § 38 Allgemeine Vorschriften für den Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz

§ 38 nimmt den alten § 40 BNatSchG 2002/8 auf und entwickelt ihn weiter. **Abs. 1** verpflichtet zum Aufstellen von Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen, **Abs. 2** zu vorbeugenden Schutzmaßnahmen, soweit sie nach europäischem Recht, völkerrechtlich oder zum Schutz der neu eingeführten Kategorie der „Verantwortungsarten“ (s. § 54 Abs. 2 Nr. 2) notwendig sind. Dies setzt zusammenhängende, miteinander koordinierte und vorbeugende Maßnahmen zum Schutz der Arten voraus, um Störungen oder Tötungen zu verhindern (beispielsweise das Vergittern von Höhlen zum Fledermausschutz). Unter dem Begriff der Artenhilfsprogramme sind zudem auch die Aktions- und Bewirtschaftungspläne aus Richtlinien und Übereinkommen jenseits der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zusammenzufassen. Ergänzt wird dies durch das Gebot von Untersuchungs- und Erhaltungsmaßnahmen, die sicherstellen sollen, dass auch der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten (beispielsweise durch Straßenverkehr oder Stromleitungen) keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Arten haben. **Abs. 3** kodifiziert die Pflicht zur Forschungsförderung nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie.

3.7.3 § 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Hier wird altes Rahmenrecht weitgehend durch Vollregelungen ersetzt.

Abs. 1 übernimmt den alten § 41 BNatSchG 2002/8 und

ergänzt ihn mit konkreten Verboten und gewährleistet allen wild lebenden Arten einen Mindestschutz. Zu beachten ist, dass erst eine erhebliche Störung einer Lebensstätte als Ordnungswidrigkeit verfolgt wird (s. § 69 Abs. 3 Nr. 9), und die Beunruhigung von wild lebenden Tieren als Ordnungswidrigkeit verfolgt wird, wenn dies wissentlich geschieht (s. § 69 Abs. 1).

Abs. 2 regelt die Entnahme von Arten, die nach Anhang V der FFH-Richtlinie geschützt sind. Jagd- und fischereirechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt. Weitere Ausnahmen vom allgemeinen Verbot der Entnahme sind durch § 45 Abs. 4-5 und 77 definiert, zusätzlich müssen zumutbare Alternativen fehlen. Es muss sichergestellt sein, dass die so geschützten Arten nur dann beeinträchtigt werden, wenn sich die jeweilige Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Verstöße werden nach § 69 Abs. 3 Nr. 10 als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

In den Ländern

Es muss sichergestellt werden, dass die Ausnahmen nur mit Beteiligung der Naturschutzverbände genehmigt werden und auch bei jagdbaren Arten die Entnahme nur im guten Erhaltungszustand stattfindet.

Abs. 3 führt die sogenannte „Handstraußregelung“ bundeseinheitlich ein: Danach dürfen Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Gehölze in kleinen Mengen von jedem pfleglich, das heißt mit größtmöglicher Rücksicht auf die Art und die umgebende Fauna und Flora, entnommen werden, solange für die Flächen, auf denen sie wachsen, kein Betretungsverbot besteht und die Entnahme nicht zu kommerziellen Zwecken geschieht.

Abs. 4 regelt ergänzend die gewerbsmäßige Entnahme, Be- und Verarbeitung. Neben dem zu beachtenden Schutz nach **Abs. 2** bedarf sie der Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde und muss pfleglich erfolgen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt wird. Bei der Genehmigung sind Entnahmen für die Produktion regionalen Saatguts besonders positiv zu werten, da für den Arterhalt überwiegend positive Ergebnisse zu erwarten sind. Dabei bleiben die Rechte von Grundeigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten un-



berührt, zumal sie im überwiegenden Maß auch keine wild lebenden Arten betreffen. Ernte auf landwirtschaftlichen Flächen, forstwirtschaftliche Tätigkeit, aber auch beispielsweise die Gewinnung von Schmuckreisig sind damit nicht von Abs. 4 berührt. Verstöße gegen Abs. 4 werden nach § 69 Abs. 3 Nr. 11 als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Abs. 5 regelt zentral den Schutz von Lebensstätten und greift vielfach bestehende landesrechtliche Regelungen auf. Maßgeblich ist grundsätzlich nur eine erhebliche Beeinträchtigung. Ob eine Tätigkeit als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft wird oder nicht, muss im konkreten Einzelfall entschieden werden.

- **Behandlungsverbote** schützen bestimmte Flächen wie Wiesen, Raine und ungenutzte Grundflächen vor Abbrennen der Bodendecke inklusive ihrer Vegetation (Abs. 5, S. 1, Nr. 1).
- **Schneideverbote** schützen Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze und verbieten, die Pflanzen abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Dies ist zwischen dem 28.02. und 30.09. außerhalb von Wald, Kurzumtriebsplantagen (Flächen mit schnellwachsenden Gehölzen mit Nutzungszeiten bis zu 20 Jahren) sowie gärtnerisch genutzten Grundflächen bundeseinheitlich unzulässig. Ungeklärt ist, ob das Roden von Gebüsch und Hecken ebenfalls unter das Schneideverbot fällt. Der Wortlaut spricht dagegen, sodass das Verbot im Kern leer läuft, da es den substanziellen Verlust von Gehölzen nicht verhindert.
- Besonders geschützt werden auch **Röhrichte** durch ein **Verbot des Zurückschneidens** zwischen 01.03. und 30.09.; außerhalb dieses Zeitraumes ist nur das abschnittsweise Schneiden erlaubt.
- Im aquatischen Raum ist die Grabenpflege **neu** geregelt worden. Der **Einsatz von Grabenfräsen** ist in ständig wasserführenden Gräben **verboten**, wenn es den Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt, erheblich beeinträchtigt. So kann ein minimaler Schutz vieler Arten gewährleistet werden, die als letzte Rückzugsräume auf die künstlichen Fließgewässer angewiesen sind. Die Beurteilung setzt zudem eine vorherige Bestandserhebung und ggf. Begehung des Grabensystems voraus, ohne dass eine rechtssichere Beurteilung der Erheblichkeit unmöglich ist. Von einer erheblichen Schädigung kann fachlich zumeist dann ausgegangen werden, wenn ein Graben anders

als abschnittsweise geräumt wird. Sollte ein Graben in Folge extremer Witterungsverhältnisse temporär trockenfallen, ohne dass sich seine Artenzusammensetzung grundlegend ändert, gilt auch dieser weiterhin als „ständig wasserführend“ im Sinne des Gesetzes.

In den Ländern

Die Länder können die Verbotszeiträume erweitern, wenn dies notwendig ist. Da im Rahmen des Klimawandels Veränderungen beispielsweise der der Regelung zugrunde liegenden Blühzeitpunkte zu beobachten sind, können und sollten die Verbote regional angepasst werden.

Baumschutzsatzungen haben keine eigene Rechtsgrundlage bekommen, da der Bund nach der Föderalismusreform nicht direkt Pflichten auf die Kommunen übertragen darf. Ob diese durch das BNatSchG vollständig abgeschafft werden, bleibt fragwürdig, da sie als direkte Ausformung der kommunalen Selbstverwaltung verstanden werden können, die nicht dem Abweichungsverbot unterliegen. Länder und aufgrund von Länderregelungen erlassene Baumschutzsatzungen der Kommunen können zudem die Zeiträume regeln, die nicht vom Verbot des Abs. 5, S. 1, Nr. 2 umfasst sind, da der Bundesgesetzgeber hier keine weiteren Inhalte bestimmt. Vor dem 01.03.2010 ergangene Satzungen gelten fort.

Abs. 5 S. 2 definiert die Ausnahmen von den Verboten. Pauschal werden behördlich angeordnete Maßnahmen und Maßnahmen im öffentlichen Interesse von den Verboten befreit, wenn sie nicht zeitlich verschoben oder auf andere Art und Weise durchgeführt werden können, ebenso wenn die Eingriffsregelung angewandt wird. Die Europarechtstauglichkeit dieser pauschalen Befreiung ist fraglich. Da es keine Präzisierung der behördlichen Anordnung gibt, ist die Gefahr einer Schwächung des Artenschutzes zu befürchten.

Erwähnenswert ist auch die Bestimmung des **§ 39 Abs. 6**, mit welchem die als Winterquartiere besonders geeigneten Lokalitäten (zum Beispiel Höhlen, Stollen, Erdkeller) einen speziellen Schutz erfahren.

In den Ländern

Aufgrund der fragwürdigen Konformität der pau-

schalen Befreiung mit dem europäischen Recht ist hier ein Abweichen der Länder zugunsten der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie möglicherweise legitim.

Die Regelungen des besonderen Artenschutzrechts befinden sich nun in den §§ 44 ff., sind aber inhaltlich gegenüber den §§ 42 ff. BNatSchG 2002/8 unverändert.

3.7.4 § 40 Nichtheimische, gebietsfremde und invasive Arten

Gemäß der Definitionen aus § 7 Abs. 2 Nr. 8-9 ist nach dem Gesetz eine gebietsfremde Art eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt und eine invasive Art eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt.

Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung von der biologischen Vielfalt durch nicht-heimische oder invasive Arten zu verhindern; die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen muss dabei gewahrt bleiben (Abs. 1). Dazu gehört sowohl die Beobachtung (Abs. 2) als auch die aktive Bekämpfung (Abs. 3) potenzieller und nachgewiesener invasiver Arten, da das Vorbeugen der Schädigung und biologischen Invasion primäres Ziel der Bemühungen sein sollte. Ausgenommen hiervon sind die Arten, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, selbst wenn diese bekanntermaßen invasiv sind.

In den Ländern

Die Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Arten verstößt gegen die Zielsetzungen des BNatSchG, da eine Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft ohne regelmäßige Untersuchung der Invasivität bei den als Kulturarten genutzten Tieren und Pflanzen nicht zu begründen ist. Der Bund ist durch das Gebot der UN-Konvention zur biologischen Vielfalt gebunden, jede Gefährdung der heimischen Biodiversität zu vermeiden und aktiv zu bekämpfen, die Länder sind ebenfalls an die Konvention gebunden. Eine Abweichung, um fehlerhaftes Bundesrecht auszugleichen, kann auch hier gerechtfertigt sein.

Abs. 4 regelt das Ausbringen gebietsfremder Arten und Tiere weitestgehend wie bisher. Es wird dabei klar gestellt, dass künstlich vermehrte, aber aus der Region stammende Pflanzen keine gebietsfremden Arten sind. Neu ist die Regelung aus Abs. 4 Satz 4 Nr. 4, die eine zehnjährige Übergangszeit einführt, nach der auch das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut genehmigungspflichtig wird, um die Ausbreitung gebietsfremder Arten zu regulieren. Im Übergangszeitraum sollen bis dahin nur Gehölze und Saatgut verwendet werden, die aus dem jeweiligen Vorkommensgebiet stammen, in dem sie ausgebracht werden sollen. Ziel ist es, zukünftig nur noch autochthones Saat- und Pflanzgut zu verwenden, wie dies in der Praxis der Nachbarländer und vielen Bundesländern insbesondere Süddeutschlands bereits der Fall ist.

Abs. 5 regelt die Genehmigungsbehörde (das Bundesamt für Naturschutz für noch nicht im Inland vorkommende Arten), Abs. 6 enthält eine Anordnungsbefugnis für die zuständigen Behörden, die Beseitigung von ungenehmigt ausgebrachten Tieren und Pflanzen, sich unabsichtlich verbreitenden Pflanzen sowie entkommenen Tieren anzuordnen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die biologische Vielfalt notwendig ist.

3.7.5 § 41 Schutz von Vögeln an Energiefreileitungen

Die alte Regelung zum Schutz von Vögeln an Energiefreileitungen wird übernommen und mit einem Zieldatum versehen.

Neu ist dabei, dass zukünftig auch die Eisenbahn zum Vogelschutz an ihren neu errichteten Oberleitungen verpflichtet ist.

3.7.6 § 42 Zoos und § 43 Tiergehege

Die Anforderungen an Zoos und Tiergehege sind als Vollregelung ausgestaltet worden. An dieser Stelle sei nur darauf hingewiesen, dass die Regelung Ausnahmen vorsieht für Zoos, die nicht mehr als 20 Tiere wild lebender Arten außerhalb der im Bundesjagdgesetz aufgeführten Schalenwildarten halten. § 43 erweitert die Regelungen für Tiergehege und gibt den Ländern hier weitgehende Abweichungsmöglichkeiten.

3.7.7 §§ 44-47 Besonderer Artenschutz

Die Regelung entspricht weitestgehend § 42 des BNatSchG 2007. Zentrale Änderung ist die Gleichstel-



lung der sogenannten Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 im Vollzug der Besitz- und Vermarktungsverbote.

Bezüglich der bestehenden Unklarheiten der bereits in der Novelle 2007 eingeführten unbestimmten Rechtsbegriffe sei auf die vorliegende Kommentierung der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA)“ verwiesen, die für NABU-Aktive im Verbandsnetz erhältlich ist⁴.

- Abs. 2 ergänzt die bestehende Regelung zum Vermarktungsverbot durch die ausdrückliche Nennung von Tausch und das gelegentliche Überlassen besonders geschützter Arten zum Gebrauch oder zur Nutzung.
- **Abs. 4 und 5** verbessern den nach der Kleinen Novelle 2007 deutlich geschwächten Schutz der nationalen Arten. Zukünftig erstrecken sich die Vorschriften über die Anwendung der Zugriffs-, Besitz-, Vermarktungsverbote im Rahmen der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung (**Abs. 4**) sowie der Eingriffsregelung (**Abs. 5**) auch auf die zukünftig in einer Rechtsverordnung zu fassenden sogenannten **nationalen Verantwortungsarten** (s. § 54 Abs. 1).
- **Abs. 6** stellt alle gesetzlich geforderten **Umweltprüfungen** von Zugriffs- und Besitzverboten frei, bindet diese aber an die **Ausführung durch fachkundige Personen**, die unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Arten und Exemplare arbeiten müssen. Entnahmen müssen auf das fachlich notwendige Minimum beschränkt bleiben, getötete oder verletzte Individuen der nach Anhang IV a FFH–RL geschützten oder der europäischen Vogelarten sind der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen. Betroffen sind dabei also nicht nur wie bislang die Umweltverträglichkeitsprüfungen, sondern auch die FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Der Nachweis der Fachkunde ist bislang ungeklärt.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 werden zusammengefasst und **Rechtsverordnungen** benannt, zu denen die Länder ermächtigt werden. Die Vorschrift entspricht dem alten § 43 BNatSchG 2002/8.

§ 46 bestimmt die **Nachweispflicht**, § 47 den **Einzug von Tieren und Pflanzen**, für die der Nachweispflicht

nicht Genüge getan wurde, und entsprechen inhaltlich den Regelungen des alten Gesetzes.

3.7.8 §§ 48-51 Umsetzungsvorschriften zum Washingtoner Artenschutzabkommen und andere Regelungen des Handels von Arten

§ 48 definiert die **Behördenzuständigkeiten zur Umsetzung des Washingtoner Artenschutzabkommens und der europäischen Artenschutzverordnung**. **Neu ist dabei lediglich die Zuständigkeit des Bundesamtes für den Naturschutz für die Ein- und Ausfuhrbescheinigungen, Registrierung von Kaviarverpackungsbetrieben und der weiteren Verwertung von durch den Zoll eingezogenen Tieren, Pflanzen und Erzeugnissen aus diesen Tieren und Pflanzen.**

§ 49 regelt die **Zusammenarbeit zwischen Zoll und Naturschutzbehörden**, neu geregelt ist dabei die Möglichkeit der Zollbehörden, verdächtige Dokumente, die zur illegalen Ein- oder Ausfuhr benutzt wurden, an die zuständigen Behörden zur Überprüfung weiterzuleiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Verstöße vorliegen.

§ 50 regelt wie bislang die **Anmeldepflichten für Ein-, Durch- und Ausfuhr** sowie die **Verbringung aus Drittstaaten** außerhalb der EU, die Begriffe werden definiert und die Arten mit einbezogen, die eine Ausnahmegenehmigung durch das Bundesamt für Naturschutz besitzen.

§ 51 regelt die artenschutzrechtlichen Kompetenzen der Zollbehörden.

3.7.9 §§ 52-53 Auskunfts- und Zutrittsrechte, Gebühren und Auslagen

§ 52 regelt die **Auskunfts- und Zutrittsrechte** entsprechend des alten § 50 BNatSchG 2002/8 und ist durch **Seeanlagen und Schiffe** ergänzt worden, um auch im **Meeresnaturschutz** die gleichen Möglichkeiten zu nutzen, die an Land bewährte Praxis sind.

§ 53 zur **Regelung der Gebühren und Auslagen** befugt das Bundesamt für Naturschutz, für seine Amtshandlungen zur europäischen Artenschutzverordnung **Gebühren und Auslagen** zu erheben.

⁴ <http://verbandsnetz.nabu.de/themen/umweltrecht/index.html>

3.7.10 § 54 Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die Ermächtigungen des § 54 regeln zum Teil verschiedene Verordnungsermächtigungen für den Bund und die Länder. Besonders hervorzuheben sind dabei:

- **Abs. 1** ermächtigt den Bund zu einer der zentralen Neuerungen im Artenschutzrecht. Durch eine zu erlassende Rechtsverordnung werden alle die Arten geschützt, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland eine besondere Verantwortung trifft. Hierunter fallen sowohl die in Deutschland endemisch vorkommenden Arten als auch die Arten, bei denen Deutschland einen wesentlichen Anteil am europäischen oder weltweiten Verbreitungsgebiet hat. Sie werden sowohl im Bereich der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft als auch bei der Eingriffsregelung den europarechtlich geschützten Arten gleichgestellt (s. § 44 Abs. 4 und 5). Die Rechtsverordnung bedarf dabei der Zustimmung des Bundesrats und des Einvernehmens mit Bundeslandwirtschafts-, Bundesverkehrs- und Bundeswirtschaftsministerium.
- **Abs. 2** ermöglicht es dem Bundesumweltministerium, besonders geschützte Arten unter strengeren Schutz zu stellen, wenn sie im Inland vom Aussterben bedroht sind oder Deutschland für sie in besonders hohem Maß verantwortlich ist.
- **Abs. 4** ermöglicht dem Bundesumweltministerium eine Rechtsverordnung zu invasiven Arten, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
- **Abs. 6** führt die Möglichkeit ein, mit einer Rechtsverordnung, die wiederum der Zustimmung des Bundesrats bedarf, Besitzverbote für bestimmte Geräte, Mittel oder Vorrichtungen zu erlassen, durch die Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie und durch internationalen Artenschutz geschützte Arten auch lokal erheblich beeinträchtigt, getötet oder gefährdet werden.

In den Ländern

Bestehende weitergehende Regelungen in den Ländern bleiben davon unberührt und gelten auch nach Inkrafttreten des BNatSchG 2009 weiter.

- **Abs. 7** führt die in einigen Bundesländern schon ausgefüllte Rechtsverordnung ein, bestimmte Horst-

standorte von Vogelarten, die in ihrem Bestand gefährdet und besonders störungsempfindlich sind (wie Schreiadler, Schwarzstorch und andere) durch besondere Maßnahmen zu schützen, zum Beispiel durch konkrete Betretungs- oder Handlungsverbote während der Brut. Auch hier ist die Zustimmung des Bundesrats und das Einvernehmen des Bundeslandwirtschaftsministeriums notwendig.

Verzichtet wurde auf eine allgemeine Befugnis der Bundesregierung zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften im Artenschutz, da dies bereits durch Art. 84 Abs. 2 des Grundgesetzes garantiert wird.

§ 55 ermöglicht Rechtsverordnungen auch für den internationalen Artenschutz.

3.8 Meeresnaturschutz (§§ 56-58)

Erstmals wird im Bundesnaturschutzgesetz der Meeresnaturschutz umfassend und abweichungsfest kodifiziert. Das Bundesnaturschutzgesetz und alle seine Instrumente inklusive der Verbandsbeteiligung gelten zukünftig im Bereich der Küstengewässer und mit Ausnahme der Landschaftsplanung auch in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (§ 56 Abs. 1). Als Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) wird nach Art. 55 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen das Gebiet jenseits des Küstenmeers bis zu einer Erstreckung von 200 Seemeilen bezeichnet, in dem der angrenzende Küstenstaat in begrenztem Umfang souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse wahrnehmen kann.

Abs. 2 schränkt einzig die Eingriffsregelung für Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen ein, die bis zum 01.01.2017 genehmigt worden sind. Begründung ist, als klarer Bruch des Vorsorgeprinzips, der mangelnde Wissensstand zu den Auswirkungen von Bau und Betrieb von Windkraftwerken in marinen Lebensräumen.

Die für den Vollzug in der AWZ zuständige Behörde ist das Bundesamt für Naturschutz. Bei Eingriffen ist es ins Benehmen zu setzen, dabei können auch Aufgaben an andere Behörden übertragen werden (§ 58 Abs. 2).



3.9 Erholung in Natur und Landschaft (§§ 59-62)

3.9.1 § 59 Betreten der freien Landschaft

Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zur Erholung wird abweichungsfest bundeseinheitlich garantiert.

Das Betreten des Waldes richtet sich demgegenüber nach dem Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder (Abs.2). Diese dürfen jedoch nicht so ausgestaltet sein, dass der Grundsatz ausgehöhlt oder unmöglich gemacht wird.

In den Ländern

Bei Wahrung des allgemeinen Grundsatzes steht es den Ländern frei, Einzelheiten des Betretungsrechts selbst zu regeln, unter anderem was unter Betreten zu verstehen ist, welche anderen Nutzungen dem Betreten gleichgestellt werden oder wie das Betreten eingeschränkt wird.

3.9.2 § 60 Haftung

Die Regelung zur Haftung beim Betreten der freien Landschaft stellt klar, dass aus dem Betretensrecht keine weitergehende Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflicht für den Eigentümer oder Pächter entsteht, die nicht durch § 823 BGB begründet wird. Dies gilt insbesondere für naturtypische Gefahren wie herabfallendes Totholz im Wald, unebenen Boden, Sachschäden durch Wasser auf vernässten Wiesen oder ähnliche Gefahren.

In den Ländern

Die Länder können hiervon abweichen, im Sinne des Naturschutzes eignet sich die Abweichung v.a. zur weiteren Lockerung der Haftung und der Spezifikation einzelner Gefahrenherde. Eine Erweiterung einer weitergehenden Enthftung für Schutzgebiete ist hier wünschenswert. Es bleibt aber zu beachten, dass die zivilrechtliche Haftung durch die vorliegende Regelung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nicht gemindert wird.

3.9.3 § 61 Freihaltung von Gewässern und Uferzonen

Das Freihalten von Gewässern und Uferzonen ist bundesgesetzlich neu geregelt. Gewässerschutz und Schutz der Erholungsfunktion von Gewässern bedingen die Notwendigkeit zur verstärkten Sicherung für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

- Abs. 1 regelt das Verbot baulicher Anlagen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung im Abstand von 50 Metern und bei stehenden Gewässern über einem Hektar Größe. Im Küstenbereich ist diese Zone auf 150 Meter vom Mittleren Hochwasser (Nordsee) bzw. der Mittelwasserlinie (Ostsee) erweitert. Zuwiderhandlungen werden nach § 69 Abs. 3 Nr. 26 mit einem Bußgeld belegt.
- Abs. 2 und 3 regeln Ausnahmen von dieser Regelung für bis zum 01.03.2010 rechtmäßig errichtete Bauten, bauliche Anlagen mit wasserrechtlicher Gestattung und Maßnahmen sowie Straßen, Rettungseinrichtungen, Küsten-, Hochwasserschutz- und Verteidigungsanlagen.

Ausnahmen vom Verbot können bei geringfügiger Beeinträchtigung von Natur und Landschaft gewährt werden, so sie unter der Erheblichkeitsschwelle der Eingriffsregelung liegen und durch zusätzliche Maßnahmen minimiert oder ganz vermieden werden.

In den Ländern

Weitergehende Bestimmungen der Länder bleiben unberührt. Es ist darauf zu achten, dass die Ausnahmeregelungen nicht zusätzlich erweitert werden.

3.9.4 § 62 Bereitstellung von Grundstücken

Die Bereitstellung von Grundstücken durch Bund, Länder und andere juristische Personen öffentlichen Rechts zur Erholung wird garantiert, solange dies mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar und nachhaltig ist.

In den Ländern

Auch hier ist darauf zu achten, dass bei Abweichungen die Vereinbarkeit mit den Zwecken des Naturschutzes und den Zielen des BNatSchG gewahrt bleibt.

3.10 Mitwirkungs- und Klagerechte anerkannter Natur- und Umweltverbände (§§ 63, 64)

Zentrale Änderung ist, dass die Anerkennung von Naturschutzvereinen zukünftig ausschließlich im UmwRG geregelt wird. Die Anerkennungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 3 UmwRG. Die anerkannten Gruppierungen werden zukünftig als „anerkannte Naturschutzvereinigungen“ bezeichnet.

- Für die Anerkennung aller Vereine und Organisationen, die über ein Bundesland hinaus aktiv sind, sowie bei ausländischen Vereinigungen ist das Umweltbundesamt zuständig.
- Für die Anerkennung inländischer Vereinigungen mit einem Tätigkeitsbereich, der nicht über ein Bundesland hinausgeht, bestimmen nach § 3 Abs. 3 UmwRG die Länder die zuständige Anerkennungsbehörde.

Im Anerkennungsbescheid ist dabei zukünftig nach § 3 Abs. 1 Satz 3 UmwRG anzugeben,

- a) ob die Vereinigung im Schwerpunkt Ziele des Naturschutzes und der Landespflege fördert und
- b) ob sie landesweit tätig ist.

Nur in diesem Fall ist eine Beteiligung möglich. Dabei ist maßgeblich, ob beide Voraussetzungen auch in der Satzung der Vereinigung verankert sind.

§ 74 regelt ergänzend die Übergangsvorschriften für die Anerkennungsverfahren und Mitwirkung von Vereinen sowie das Fortgelten der Vereinsanerkennung:

- Vor Inkrafttreten des BNatSchG 2009 begonnene Anerkennungsverfahren durch das Bundesumweltministerium werden nach alter Gesetzeslage zu Ende geführt (§ 58 BNatSchG 2002/8), bei Anerkennung in den Ländern gelten die Landesvorschriften fort (Abs.1).
- Vereine, die vor dem 01.03.2010 bereits anerkannt waren, bleiben anerkannt, sind aber den neuen Mitwirkungsrechten unterworfen (Abs. 3).

In den Ländern

Die Regelungen sind abweichungsfest, es ist jedoch ratsam, die jeweilige Satzung des Vereins daraufhin zu prüfen, ob sowohl die eindeutige Festsetzung

der Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als auch die landesweite Tätigkeit darin festgeschrieben sind.

Die Vorschriften über die Mitwirkungsrechte und die Rechtsbehelfsmöglichkeiten der anerkannten Naturschutzvereinigungen sind in den §§ 63 und 64 gegenüber den Bestimmungen der §§ 58 - 61 BNatSchG 2002/8 kaum verändert worden.

3.10.1 § 63 Mitwirkungsrechte

Abs. 1 regelt die Mitwirkung von vom Bund anerkannten Vereinigungen.

§ 74 Abs. 2 umfasst die Übergangsregelungen:

- Verfahren, die vor dem Inkrafttreten des BNatSchG 2002 begonnen wurden, garantieren die Mitwirkung nach dem alten § 29 BNatSchG 1998.
- Für Verfahren, die zwischen dem 04.04.2002 und 01.03.2010 begonnen wurden, regelt die Mitwirkung § 58 BNatSchG 2002/8.

Für Verfahren in Kompetenz der Länder müssen diese eigene Übergangsregelungen treffen.

Neu ist das Beteiligungsrecht vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von geschützten Meeresgebieten im Sinne des § 57 Abs. 2, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden, und in Planfeststellungsverfahren, die von Behörden des Bundes oder im Bereich der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels von Behörden der Länder durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, oder um Plangenehmigungen, die von Behörden des Bundes erlassen werden und an die Stelle einer Planfeststellung treten, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist.

- Abs. 2 regelt die Mitwirkungsrechte von in den Bundesländern anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Neu ist die Erweiterung des Beteiligungsrechts - und korrespondierend des Klagerechts - auf Verfahren, die auf eine Erteilung von Befreiungen von den naturschutzrechtlichen Geboten und Verboten in Schutzgebieten abzielen bzw. im Ergebnis des Verfahrens erfolgen.



- **Abs. 2 Nr. 5** öffnet dies für Naturschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate und stellt klar, dass die Beteiligung auch für Befreiungen in Natura-2000-Gebiete gilt. Dies bedeutet, sie ist auch dann zulässig, wenn die Gebiete nicht als eine der Schutzgebietskategorien nach § 20 geschützt sind. Der Gesetzestext schränkt dies jedoch ein, entgegen der Intention des Gesetzgebers, die er in der Gesetzesbegründung vorlegt („dass das Mitwirkungsrecht auch auf in die sogenannte Gemeinschaftsliste aufgenommene FFH-Gebiete und von der Europäischen Kommission benannte Vogelschutzgebiete bezieht, bei denen eine Unterschutzstellung noch nicht erfolgt ist.“, s. BT-Drs. 16/12274, S. 75). Beachtet man die im Gesetz vorliegenden Definitionen, gilt dies im konkreten Fall nämlich nur für FFH-Gebiete, nicht aber für Vogelschutzgebiete im Sinne dieses Gesetzes (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 7), da diese einen Schutz nach § 32 Abs. 2-4 voraussetzen.

Unklar ist auch, ob die nach § 34 Abs. 3ff. genannten Zulassungsgründe für Projekte eine Befreiung darstellen oder als Ausnahmen zu sehen sind, für die das Mitbestimmungsrecht nicht gilt. Aus Sicht des Naturschutzes sind Befreiung und Ausnahmeregelung jedoch gleichzusetzen und ein Mitbestimmungsrecht ist anzunehmen.

Neu ist auch, dass die Befreiung im Rahmen eines mit Konzentrationswirkung ausgestatteten anderweitigen fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens ebenfalls dem Mitwirkungsrecht unterliegt. Dies betrifft insbesondere immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wie auch Planfeststellungsverfahren bzw. -beschlüsse, wenn es sich um Vorhaben im Gebiet des anererkennenden Bundeslandes handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Nunmehr gibt es aufgrund der Formulierung „auch wenn diese [Befreiungen] durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden“ in § 63 Abs. 2 Nr. 5 ein besonderes, unabhängig von der UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens und einer bestehenden Öffentlichkeitsbeteiligungspflicht bestehendes naturschutzrechtliches Beteiligungsrecht.

Geschwächt wird die Mitwirkung insbesondere regional tätiger Vereine durch die nach Abs. 4 eingeführte Bagatellklausel, die es den Ländern ermöglicht, von einer Mitwirkungsbefugnis abzusehen.

In den Ländern

Das Mitwirkungsrecht ist abweichungsoffen. In den Ländergesetzen müssen daher die Mitwirkungsrechte ausgeweitet werden und Einschränkungen der Mitwirkungen sind zu verhindern. Erweitert werden muss die Beteiligung

- auf Bebauungspläne,
- auf Landschaftspläne, wenn ein Bebauungsplan wesentlich von einem Landschaftsplan abweicht,
- bei der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten, von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden der Länder.

Zu ergänzen ist auch die Regelungslücke, die durch die Intention der von § 63 entgegenstehenden Definition der Vogelschutzgebiete entsteht.

3.10.2 § 64 Klagerechte

Klagerechte sind nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG als Teil der konkurrierenden Gesetzgebung abweichungsfest. Ein Abweichungsrecht nach Art. 72 Abs. 3 GG greift schon deswegen nicht, weil das Verbandsklagerecht keine Regelung des „Naturschutzrechtes“ i.S.v. Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG ist, sondern vielmehr zum Prozessrecht i.S.v. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG gehört, in welchem ein Abweichungsrecht der Länder grundsätzlich nicht besteht.

- Abs. 1 regelt die Bedingungen, nach denen eine anerkannte Naturschutzvereinigung neben den Rechtsbehelfen nach § 2 UmwRG tätig werden kann, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein.

Aufgrund der Bezugnahme des Klagerechts aus § 64 Abs. 1 Nr. 3 auf die Beteiligungsfälle des § 63 Abs. 2 ist die Klagemöglichkeit für anerkannte Naturschutzverbände erweitert worden, sodass beispielsweise gegenüber solchen immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigungsbescheiden ein naturschutzrechtliches Klagerecht gegeben ist, wenn und soweit die immissionsschutzrechtliche Anlagengenehmigung eine Befreiung i.S.v. § 63 Abs. 2 Nr. 5 konzentriert.

Dieses naturschutzrechtliche Klagerecht besteht dann neben dem gegenüber jeder Genehmigung eines UVP-pflichtigen Vorhabens gegebenen Klagerecht nach

UmwRG, ist aber von vornherein von den Restriktionen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 1 UmwRG befreit. Dieser ist europarechtswidrig auf die Klagemöglichkeit gegenüber Verletzungen solcher Vorschriften beschränkt, welche zugleich dem Umweltschutz dienen und Rechte Dritter begründen (was in Bezug auf die Vorschriften des Naturschutzrechts für sich genommen nie der Fall ist).

Da das Klagerecht aus § 64 zudem – anders als nach UmwRG – nicht auf die Entscheidungen nach § 1 UmwRG beschränkt ist, wurde im BNatSchG 2009 ein durchaus substantieller Mehrwert an Rechtskontrollmöglichkeiten geschaffen.

In den Ländern

Die im BNatSchG 2009 etablierten Klagerechte können seitens der Länder nicht begrenzt oder gar abgeschafft, wohl aber erweitert werden (s. § 64 Abs. 3).

Aus der Öffentlichkeitsrichtlinie 2003/35/EG, mit der das „Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“ (Aarhus-Konvention) in das Gemeinschaftsrecht umgesetzt worden ist, ergibt sich eine Verpflichtung zur Ausweitung der Beteiligungs- und Klagerechte im Umweltschutz.

Dabei werden die Umweltschutzverbände als Teil der „betroffenen Öffentlichkeit“ angesehen und sollen zusammen mit den betroffenen Bürgern zur Durchsetzung des Umweltrechts beitragen. Das gilt insbesondere für die Bereiche, in denen die Bürger zum Beispiel mangels eigener Klagerechte nicht tätig werden können. Als naturschutzrechtlich klagefähig sollten alle Verfahren aufgeführt werden, in denen eine Beteiligung erfolgen muss (nicht nur Befreiungen und Planfeststellungsbeschlüsse). Der Katalog der Umweltschadensfälle, in denen Umweltvereinigungen einen korrekten Gesetzesvollzug einklagen können, wird erweitert um die nach nationalem Naturschutzrecht geschützten Arten und Gebiete sowie um die Einhaltung von Nebenbestimmungen zu Ausgleichsmaßnahmen. Die Klagevoraussetzung, dass es sich um zuvor anerkannte Vereinigungen handeln muss, ist zu erweitern auf die Möglichkeit, dass das Gericht ad hoc eine Vereinigung zur Klage zulässt. Die Klagevoraussetzung, dass nur die in der Verbands-

beteiligung geäußerten Gründe vorgebracht werden können (Präklusion), ist aufzuheben, da verfassungsrechtlich eine enge Bindung von Mitwirkungsrechten und Klagerechten nicht zu begründen ist.

3.11 Eigentumsbindungen, Befreiungen (§§ 65-68)

3.11.1 § 65 Duldungspflichten

Die früher nur landesrechtlich geregelten Duldungspflichten gegenüber Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden bundeseinheitlich geregelt, so sie durch das BNatSchG oder Regelungen der Länder begründet werden. Die Maßnahmen werden erst dann unzulässig, wenn sie nicht mehr zumutbar sind und dann auch Entschädigungsansprüche auslösen können. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind über Maßnahmen jedoch zu benachrichtigen. Wie dies konkret zu geschehen hat, bleibt offen und damit den Ländern bzw. den jeweiligen Naturschutzbehörden überlassen.

In den Ländern

Bestehende Regelungen der Länder bleiben jedoch unberührt.

Abs. 3 erlaubt das Betreten von Grundstücken für Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Naturschutzbehörden und ergänzt damit das Betretungsrecht zu Erholungszwecken (s. § 59).

3.11.2 § 66 Vorkaufsrecht

Das BNatSchG 2009 führt das Vorkaufsrecht erstmalig in das Bundesnaturschutzgesetz ein.

Die öffentliche Hand wird mit dieser Regelung in die Lage versetzt, Flächen zu erwerben und zu sichern, die ökologisch besonders wertvoll sind oder entsprechend aufgewertet werden können, um die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erreichen. So können Flächen für Nationalparke, nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete oder für diese Flächen



einstweilig sichergestellte Flächen aufgekauft werden (Abs. 1), so dies erforderlich ist (Abs. 2). Das Vorkaufsrecht wird in der Regel durch die Länder ausgeübt, kann von diesen aber auch auf andere übertragen werden, zum Beispiel auch auf anerkannte Naturschutzverbände (Abs. 4). Eine Grundbucheintragung ist für das Vorkaufsrecht nicht notwendig.

Abs. 3 regelt die Auswirkungen des Vorkaufsrechts, insbesondere bezüglich der zivilrechtlichen Vorschriften nach BGB.

1. Das Vorkaufsrecht kann ausgeübt werden, sobald der Eigentümer mit einem Dritten einen Kaufvertrag schließt (§ 463 BGB).
2. Die Ausübung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Eigentümer als privatrechtlich ausgestalteter Verwaltungsakt; dabei werden durch den Vorkaufsberechtigten die gleichen Bedingungen wie im Vertrag gegenüber dem Dritten (§ 464 Abs. 2 BGB) eingehalten.
3. Der Eigentümer hat dem Vorkaufsberechtigten den Inhalt des Vertrags mit dem Dritten unverzüglich mitzuteilen bzw. dies kann auch durch den Dritten selbst geschehen (§ 469 Abs. 1 BGB).
4. Vorherige Grundbucheintragungen zugunsten oder durch den Dritten werden unwirksam (§ 1098 Abs. 2 BGB).

Ausgenommen vom Vorkaufsrecht sind Grundstücksverkäufe an Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaften oder Verwandte ersten Grades (vgl. § 1924 Abs. 1 BGB).

Nach Abs. 5 bleiben abweichende Vorschriften der Länder unberührt.

In den Ländern

Es ist zu beachten, dass bestehende Länderregelungen fortgelten. Änderungen an diesen sind keine Abweichungen vom bestehenden BNatSchG. Aufgrund der Abweichungskompetenz erscheint es jedoch auch, dass durch sogenannte Negativgesetzgebung abgewichen wird: Das heißt für einzelne Bundesländer, dass die Ungültigkeit von § 66 erklärt wird. Dagegen spricht jedoch die Bindung der Länder an die Ziele des Naturschutzes und der

Landschaftspflege, die faktisch ohne Vorkaufsrecht oft unerfüllbar wird. Klärung kann hier nur das Bundesverfassungsgericht schaffen.

3.11.3 § 67 Befreiung

In § 67 werden die Möglichkeiten zur Erteilung einer Befreiung von Geboten und Verboten des BNatSchG, der Landesnaturschutzgesetze und auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

Grundsätzlich gilt im Falle einer Befreiung (s. § 67 Abs. 3 Satz 2), dass die dabei entstehenden Schäden, selbst wenn sie nach § 14 formal keinen Eingriff darstellen würden, wie ein solcher zu behandeln sind, das heißt Schäden sind zu vermeiden, unvermeidbare Schäden auszugleichen oder zu ersetzen oder - wenn dies nicht möglich ist - durch Ersatzzahlungen zu kompensieren.

Nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 kann eine Befreiung von Geboten und Verboten erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich eines Interesses sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist.

Hierbei wurde der gleiche Wortlaut gewählt wie in § 34 Abs. 3 Nr. 1 (Ausnahme im Ergebnis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung) und in § 45 Abs. 7 Nr. 5 (Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Regelungen). Es wird aber darauf verzichtet, dass die genannten Gründe zwingend notwendig sind.

Zudem kann nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 eine Befreiung erteilt werden, wenn eine unzumutbare Belastung gegeben und die Abweichung mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar ist.

Diese Regelungen des § 67 Abs. 1 gelten im Kapitel 5 (Artenschutz) nur für die Verbote der §§ 39 (allgemeiner artenschutzrechtlicher Schutz), 40 (nichtheimische, gebietsfremde und invasive Arten), 42 (Zoos) und 43 (Tiergehege) betreffend den „allgemeinen Artenschutz“, nicht hingegen die Ausnahmen vom „besonderen Schutz“ der streng oder besonders geschützten Arten nach § 44.

Für besonders geschützte Arten gilt nur § 45 Abs. 7 Nr. 5, der aus europarechtlichen Gründen eine Befreiungsmöglichkeit i.S.v. § 67 Abs. 1 Nr. 2 nicht ermöglicht.

§ 67 Abs. 2 ermöglicht die Befreiung von den allgemeinen Schutzvorschriften für Natura-2000-Gebiete nach § 33, den spezifischen Geboten und Verboten in Schutzverordnungen für Natura-2000-Gebiete nach § 32 Abs. 3 sowie von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44. Sie ist möglich, wenn die Durchführung der Vorschriften, Gebote oder Verbote im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Eine Vereinbarkeit der Befreiung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ist nicht erforderlich.

Die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gilt auch für die Verbote des § 33 und die Gebote und Verbote in Schutzverordnungen zum Schutz von Natura-2000-Gebieten nach § 32 Abs. 3.

Es erscheint allerdings höchst zweifelhaft, ob diese zusätzliche Befreiungsmöglichkeit vom Natura-2000-Schutzregime mit der FFH-Richtlinie vereinbar ist. Auf die artenschutzrechtlichen Verbote ist dies nicht anwendbar. Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können nur im Rahmen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr.5 geltend gemacht werden.

Zu beachten ist: Ist die Schutzgebietsverordnung eines als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Natura-2000-Gebiets nicht an die FFH-Richtlinie angepasst, gilt nach dem Verschlechterungsverbot des § 34 Abs. 3 Nr. 1 ein absolutes Veränderungsverbot (§ 23 Abs. 2). Hier ist ausschließlich eine Befreiung wegen unzumutbarer Belastung möglich. Überwiegende Gründe des Gemeinwohls reichen dann nicht aus.

Allgemein gilt, dass die Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen werden kann.

In den Ländern

Sofern nach Landesrecht Dritte, wie zum Beispiel Beiräte, Naturschutzbeauftragte oder Vertretungskörperschaften, an einer Befreiung zu beteiligen sind, bleiben diese Beteiligungsrechte bestehen, da es sich um verwaltungsverfahrenrechtliche Regelungen handelt.

Allgemein kann von den Befreiungen im Landesrecht abgewichen werden, dabei sind die europarechtlichen Bestimmungen jedoch einzuhalten, sodass der Spielraum für die Länder sehr klein ist. Unklar ist, ob Abweichungen in den Teilen der Be-

freiung möglich ist, die sich auf ansonsten abweichungsfeste Teile des Gesetzes beziehen (Artenschutz).

3.11.4 § 68 Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung und Ausgleich

Das BNatSchG 2009 regelt die **Entschädigung** oder den **Ausgleich von Beschränkungen** des Eigentums, die sich aus den Regelungen des BNatSchG ergeben können.

Unverhältnismäßige Einschränkungen sind angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigung ist vorrangig in Geld zu leisten, wenn ihnen nicht durch Ausnahmen oder Befreiungen abgeholfen werden kann. Sind Grundstücke aufgrund von Vorschriften des BNatSchG so beeinträchtigt, dass der Verbleib im Eigentum des Besitzers nicht mehr wirtschaftlich zumutbar ist (**Abs. 2**), kann der Eigentümer die Übernahme durch die zuständige Behörde verlangen. So wie bei der Enteignung für Naturschutzzwecke zum Wohl der Allgemeinheit (**Abs. 3**) ist auch hierbei das Landesrecht für die weitere Regelung maßgeblich. **Abs. 4** regelt, dass **wesentliche Nutzungseinschränkungen der Land-, Forst-, und Fischereiwirtschaft ebenfalls angemessen auszugleichen sind. Maßgeblich ist dabei die Haushaltsgesetzgebung der Länder.**

3.12 Buß- und Strafvorschriften (§§ 69-72)

§§ 69-72 regeln die Bußgeld- und Strafvorschriften. Sie sind als Teil der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG abweichungsfest und die Länder dürfen daher nicht davon abweichen, es sei denn, es ist ausdrücklich ermöglicht worden.

3.12.1 § 69 Bußgeldvorschriften

Die meisten Bußgeldtatbestände (**Abs. 1-5**) regeln Verstöße gegen das Artenschutzrecht, sowie Verstöße gegen § 39 (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen), aber auch Verstöße gegen Sanktionen für ungenehmigte Eingriffe oder unerlaubte Beeinträchti-



gungen gesetzlich geschützter Biotope. Die maximalen Bußgeldhöhen sind nach Abs. 6 mit bis zu zehn- oder bis zu fünfzigtausend Euro festgelegt. Die Länder können von § 69 jedoch gemäß Abs. 7 abweichen und weitere Handlungen als Ordnungswidrigkeiten verfolgen. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen Schutzgebietsverordnungen, die nach diesem Gesetz nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden können.

3.12.2 § 70 Verwaltungsbehörde

Neu ist die Zuständigkeit des Bundesamtes für Naturschutz für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in der Ausschließlichen Wirtschaftszone und im Bereich des Festlandssockels.

3.12.3 § 71 Strafvorschriften

Neu ist nur die Strafbarkeit von Verstößen gegen das artenschutzrechtliche Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.

3.12.4 § 72 Einziehung

Gegenstände, mit denen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen oder vorbereitet wurden oder geplant waren, können eingezogen werden.

3.12.5 § 73 Befugnisse der Zollbehörden

Zollbehörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch Verwaltungsbehörden und die Staatsanwaltschaft beauftragt werden, zur Aufklärung aller im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu ermitteln.

4. Anhang

4.1 Literaturverzeichnis

- Berghoff P., Steg K. (2010): Das neue Bundesnaturschutzgesetz und seine Auswirkungen auf die Naturschutzgesetze der Länder, in: NUR 2010, S. 17-26.
- Bundesrepublik Deutschland (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG 2009); Bundesgesetzblatt, Jg. 2009, Teil I, Nr. 51, ausgegeben am 6. August 2009, S. 2542.
- Egner M., Fuchs R. (2009): Naturschutz- und Wasserrecht 2009 – Schnelleinstieg für den Praktiker, München.
- Franzius C. (2008): Die Abweichungsgesetzgebung, in: NVwZ 2008, 482-499.
- Gellermann Prof. Dr. M. (2010): Naturschutzrecht nach der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes, in: NVwZ 2010, S. 73-79.
- Hendrichke O. (2007): Allgemeine Grundsätze als abweichungsfester Kern der Naturschutzgesetzgebung des Bundes, in: NuR 2007, 454-458.
- Ipsen J. (2006): Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nach der Föderalismusnovelle, in: NJW 2006, S. 2801-2806.
- Jarass H. D., Pieroth B. (2007): Grundgesetz für die Bundesrepublik, Kommentar, 9. Auflage, München.
- Köck W., Wolf R. (2008): Grenzen der Abweichungsgesetzgebung im Naturschutz; in: NVwZ 2008, 353-360.
- Louis H. W. (2010): Das neue Naturschutzgesetz, in: NuR 2010, S. 77 ff.
- Meßerschmidt K. (2008): Das künftige Naturschutzrecht, in: UPR 2008, 361-369.
- NABU/BUND (2008): Leitfaden zum Management von Natura-2000-Gebieten (www.NABU.de)
- NABU (2007): RECHT EINFACH – Umweltinformations- und Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie (www.NABU.de/naturschutzrecht)
- NABU (2007): Eckpunkte zur Novelle des Naturschutzrechtes (www.NABU.de/naturschutzrecht)
- DNR/NABU (2009): Naturschutzrecht im UGB III/BNatSchG 2009 (http://www.dnr.de/dnr/projekte/userdata/23/23_dnr_naturschutz_ugbiii.pdf)
- Sachs M., Batts U. (2009): Grundgesetz, Kommentar, 5. Auflage, München.
- Scheidler Dr. A. (2006): Die Föderalismusreform als neue Chance für ein Umweltgesetzbuch? in: GewArch 2006, S. 453-458.
- Schmidt-Bleibtreu, Hofmann H. (2008): Grundgesetz, Kommentar, 11. Auflage, Köln.

4.2 Ergänzende Links

Ergänzende Links, Hinweise zu den Bundestagsdrucksachen zum BNatSchG 2009 und weitere Rechtsquellen unter: www.NABU.de/naturschutzrecht

NABU vor Ort

NABU-Bundesverband
Charitéstraße 3, 10117 Berlin
Tel. 0 30.28 49 84-0
Fax 0 30.28 49 84-20 00
NABU@NABU.de
www.NABU.de

NABU Baden-Württemberg
Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart
Tel. 07 11.9 66 72-0
Fax 07 11.9 66 72-33
NABU@NABU-BW.de
www.NABU-BW.de

NABU Niedersachsen
Alleestraße 36, 30167 Hannover
Tel. 05 11.91 10 5-0
Fax 05 11.9 11 05-40
Info@NABU-Niedersachsen.de
www.NABU-Niedersachsen.de

**NABU-Partner Bayern –
Landesbund für Vogelschutz (LBV)**
Eisvogelweg 1, 91161 Hilpoltstein
Tel. 0 91 74.47 75-0
Fax 0 91 74.47 75-75
Info@LBV.de
www.LBV.de

NABU Nordrhein-Westfalen
Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf
Tel. 02 11.15 92 51-0
Fax 02 11.15 92 51-15
Info@NABU-NRW.de
www.NABU-NRW.de

NABU Berlin
Wollankstraße 4, 13187 Berlin
Tel. 0 30.9 86 41 07 oder 9 86 08 37-0
Fax 0 30.9 86 70 51
LvBerlin@NABU-Berlin.de
www.NABU-Berlin.de

NABU Rheinland-Pfalz
Frauenlobstraße 15-19, 55118 Mainz
Tel. 0 61 31.1 40 39-0
Fax 0 61 31.1 40 39-28
Kontakt@NABU-RLP.de
www.NABU-RLP.de

NABU Brandenburg
Lindenstraße 34, 14467 Potsdam
Tel. 03 31.2 01 55-70
Fax 03 31.2 01 55-77
Info@NABU-Brandenburg.de
www.NABU-Brandenburg.de

NABU Saarland
Antoniusstraße 18, 66822 Lebach
Tel. 0 68 81.93 61 9-0
Fax 0 68 81.93 61 9-11
LGS@NABU-Saar.de
www.NABU-Saar.de

NABU Bremen
Contrescarpe 8, 28203 Bremen
Tel. 04 21.3 39 87 72
Fax 04 21.33 65 99 12
Info@NABU-Bremen.de
www.NABU-Bremen.de

NABU Sachsen
Löbauer Straße 68, 04347 Leipzig
Tel. 03 41.23 33 13-0
Fax 03 41.23 33 13-3
Landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

NABU Hamburg
Osterstraße 58, 20259 Hamburg
Tel. 0 40.69 70 89-0
Fax 0 40.69 70 89-19
NABU@NABU-Hamburg.de
www.NABU-Hamburg.de

NABU Sachsen-Anhalt
Schleiufer 18a , 39104 Magdeburg
Tel. 03 91.5 61 93-50
Fax 03 91.5 61 93-49
Mail@NABU-LSA.de
www.NABU-LSA.de

NABU Hessen
Friedenstraße 26, 35578 Wetzlar
Tel. 0 64 41.6 79 04-0
Fax 0 64 41.6 79 04-29
Info@NABU-Hessen.de
www.NABU-Hessen.de

NABU Schleswig-Holstein
Färberstraße 51, 24534 Neumünster
Tel. 0 43 21.5 37 34
Fax 0 43 21.59 81
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

NABU Mecklenburg- Vorpommern
Arsenalstraße 2, 19053 Schwerin
Tel. 03 85.7 58 94 81
Fax 03 85.7 58 94 98
LGS@NABU-MV.de
www.NABU-MV.de

NABU Thüringen
Leutra 15, 07751 Jena
Tel. 0 36 41.60 57 04
Fax 0 36 41.21 54 11
LGS@NABU-Thueringen.de
www.NABU-Thueringen.de



Zum 1. März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz, das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“, in Kraft getreten. Im nächsten Schritt werden nun die Landesnaturschutzgesetze der Bundesländer daran angepasst.

Diese Broschüre ermöglicht Natur- und Umweltschützern einen grundlegenden Überblick über die wichtigsten Veränderungen und Neuerungen des Gesetzes und gibt erste Hinweise auf die Besonderheiten der neuen Rechtslage – auch in Bezug auf die Landesgesetzgebung.